



Kanton Obwalden

RICHTPLANUNG 2006-2020

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Vom Regierungsrat erlassen am 6. März 2007
Vom Kantonsrat genehmigt am 15. März 2007



8 Richtplanung 2006-2020

8.1	Siedlung	8—2
8.2	Kantonale Planungsaufgaben	8—8
8.3	Öffentliche Bauten und Anlagen	8—10
8.4	Natur- und Landschaftsentwicklung	8—12
8.5	Landwirtschaft	8—19
8.6	Wald	8—22
8.7	Tourismus, Erholung, Sport	8—24
8.8	Verkehr	8—26
8.9	Gefahren, Gewässer	8—33
8.10	Umwelteinflüsse	8—35
8.11	Versorgung	8—36
8.12	Entsorgung	8—37

8 Richtplanung 2006-2020

8.1 Siedlung

Dieses Kapitel enthält die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten am künftigen Richtplan, gegliedert in die üblichen Sachbereiche. Der neue Richtplan bedeutet nicht das Ende der Planung, sondern vielmehr deren Beginn: Er ist im Wesentlichen ein Aktionsprogramm, das durch die Richtplantexte (RPT) bestimmt ist. Jeder Richtplantext sagt aus, wer was unter welchen Bedingungen zu tun hat. Die Richtplantexte sind das Gerüst der neuen Richtplanung, der Richtplan selber veranschaulicht die räumliche Lage der von den Texten vorgegebenen Tätigkeiten.

Damit enthalten die Richtplantexte:

1. die *grundlegenden Ziele*, nach denen sich die Raumordnung Obwaldens weiterentwickeln soll; sie sind der *Langzeitstrategie 2012+* des Regierungsrates und den *allgemeinen Zielsetzungen der Raumplanung* entnommen.
2. eine erste Konkretisierungsstufe dieser Ziele als generelle Massnahmen für sieben wichtige Raum- und Sachbereiche Obwaldens; sie sind aus dem *Raumordnungskonzept* übernommen.
3. das Programm für die Umsetzung des Raumordnungskonzeptes und der weiteren Ziele in wirksame Planungen; die Teilprogramme dazu sind in den *Richtplantexten* und ihrer räumlichen Zuordnung im *Richtplan* enthalten.

8.1.1 Dimensionierung der Bauzonen

Die Wachstumsziele für den Kanton Obwalden basieren in Übereinstimmung mit der regierungsrätlichen «Langfriststrategie 2012+» auf einer Fortsetzung des Trendwachstums der Einwohnerzahlen in den letzten 20 Jahren. Dies, obwohl die Bundesprognosen für den Zeitraum 2000 - 2020 das Wachstum geringer veranschlagen. Der Regierungsrat setzte die Priorität unter den möglichen Strategie-Ansätzen bei der Entwicklung Obwaldens als Wohnregion. Er erachtet diese Ausrichtung als zielführend, um den finanzpolitischen Handlungsspielraum zurückzugewinnen. Dementsprechend werden allen Planungen die folgenden Einwohner- und Arbeitsplatzzahlen zugrunde gelegt:

8.1.1.1 Kapazität für die Bevölkerungsentwicklung

RPT. 1.

Der Kanton legt seine Richtplanung auf eine Bevölkerung von 38'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2020 aus. Dies entspricht einer mittleren jährlichen Zunahme um knapp 300 Personen.

8.1.1.2 Kapazitäten für die Beschäftigten

RPT. 2.

Der Kanton legt der Richtplanung einen Anstieg der Zahl der Beschäftigten auf 16'700 bis 17'100 Personen im Jahr 2020 zugrunde. Dies entspricht einer mittleren jährlichen Zunahme um 30 bis 50 Beschäftigte im Kanton.



8.1.2 Regionale Entwicklungsschwerpunkte

Der Richtplan unterscheidet angesichts der spezifischen Standortvoraussetzungen und Entwicklungspotenziale auf Kantonsgebiet zwischen zwei regionalen Entwicklungsschwerpunkten mit unterschiedlicher strategischer Ausrichtung.

RPT. 3.

Der Kanton unterstützt die Entwicklung des unteren Sarneraats um das Regionalzentrum Sarnen zur Wohn- und bevorzugten Wirtschaftsregion mit Agglomerationscharakter.

RPT. 4.

Der Kanton unterstützt die Entwicklung des oberen Sarneraats und Engelbergs als Wohn- und naturnahe Erholungsregionen und räumt Priorität dem Gewerbe, der Landwirtschaft, der Landschaft und dem Tourismus mit Engelberg und Melchsee - Frutt als Schwerpunkten ein.

8.1.3 Arealstatistik und Informationskonzept

Obwalden verfügt über genügend Bauzonenflächen für die Entwicklung bis ins Jahr 2020. Die vorhandenen Flächen sind jedoch wirtschaftlich nicht aktiv, das heisst: Sie sind zu wenig attraktiv, nicht erschlossen oder nicht verfügbar. Gelingt es nicht, im Rahmen der kantonalen Richtplanung den Schwerpunkt auf verfügbare attraktive Wohn- und Arbeitslagen zu legen, kann eine Stärkung der Obwaldner Wirtschaft nicht erwartet werden.

Wenn es gelingt, bezüglich der verfügbaren Bauzonenflächen Übersicht und Transparenz zu schaffen, wird die Ansiedlung von neuen Betrieben und Einwohnern wesentlich einfacher. Dies wäre ein wichtiger Standortvorteil für Obwalden.

RPT. 5.

Der Kanton unterstützt den Aufbau eines Informationssystems, welches über das verfügbare Bauland Auskunft gibt und öffentlich zugänglich ist. Die Gemeinden und Private stellen hierfür das Grundlagenmaterial bereit und sorgen für dessen Aktualität.

8.1.4 Verfahren zur Nutzungsplanung

Der Kantonale Richtplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zukunft. Zu diesem Zweck müssen die Stärken des Kantons betont und gefördert werden. Die Gemeinden legen aus diesem Grund ihre ortsbezogenen Standortpotenziale grundeigentümerverbindlich in die Planung um. Ihr aktives Engagement im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist unabdingbar, wenn die Ziele der regierungsrätlichen «Langfriststrategie 2012+» erreicht werden sollen.

RPT. 6.

Die Gemeinden überarbeiten ihre Nutzungsplanung auf der Grundlage des kantonalen Richtplans bis spätestens 2010.

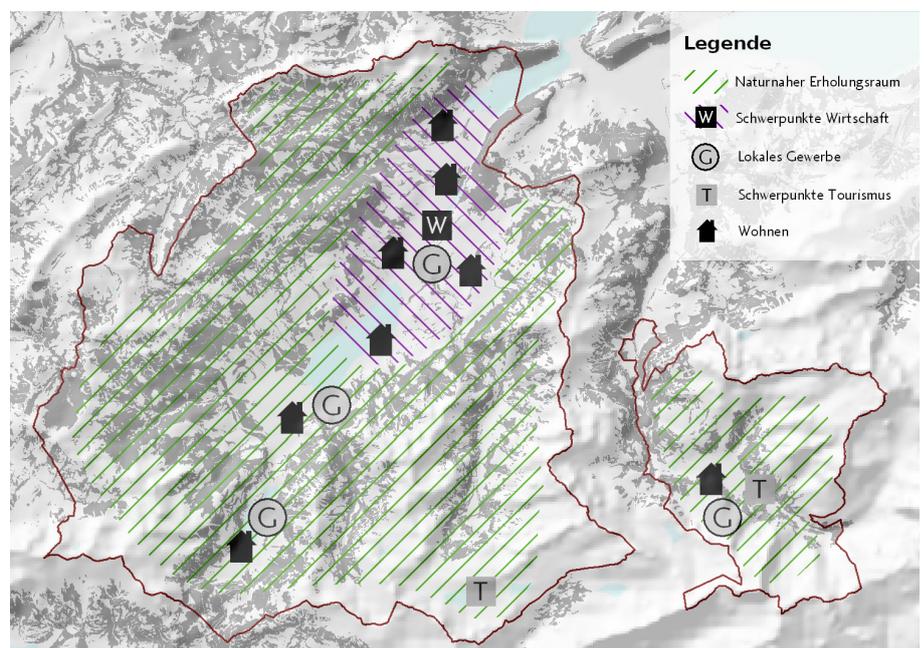


Abbildung 11: Regionale Entwicklungsschwerpunkte

8 Richtplanung 2006-2020

8.1.5 Ausscheidung von Siedlungsgebieten

Für die Ausscheidung von Siedlungsgebieten macht der Richtplan Vorgaben. Diese sind:

8.1.5.1 Vorgaben bezüglich der Bevölkerungsentwicklung

RPT. 7.

Die Gemeinden stimmen ihre Baulandkapazitäten im Zonenplan auf die Zielgrössen des Richtplans bezüglich der Einwohnerzahlen (Stand 2020) ab und prüfen vor der Ausscheidung entsprechender Flächen ihren finanziellen Aufwand für die damit verbundene Erweiterung der öffentlichen Infrastruktur.

Die Kapazitäten der bestehenden Bauzonen ermöglichen pro Gemeinde folgende weitere Zunahme der Zahl der Einwohner (Tabelle 6):

Die Bauzonen der meisten Gemeinden sind gross genug, um das zu erwartende Wachstum bis ins Jahr 2020 abzudecken. Im Richtplan stellt die Dimensionierung der Baulandreserven auf die «Langfriststrategie 2012+» der Regierung ab, sie wird aber regional differenziert. Die Ausscheidung weiterer Siedlungsgebiete ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

RPT. 8.

Die Gemeinden fördern gegenüber den Grundeigentümern Massnahmen, welche die Verfügbarkeit der Landreserven in den rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erhöht. Zusätzlich erhöhen die Gemeinden die Verfügbarkeit von Bauland, das den Marktkräften nicht offen steht; weiter durch Umlagerungen von unattraktiven Baugebieten und Grundstücken, die nur mit hohem Aufwand erschlossen werden können..

Gemeinden	Einwohner 2020		Bauzonenkapazität	
	maximal in Bauzonen 1)	in Landwirtschaftszone	maximal 2003 2)	Reserve 2020 bei max. Wachstum 3)
Alpnach	5 510	1 000	5 590	80
Engelberg	3 090	700	5 000	1 910
Giswil	2 880	1 050	3 410	530
Kerns	4 600	1 330	5 280	670
Lungern	1 290	800	1 330	40
Sachseln	4 250	875	6 980	2 730
Sarnen	8 685	1 940	11 400	2 720
Zw.summen	30 305	7 695		
Total	38 000		38 990	

1) Annahme: Wachstum nur in Bauzonen; Gesamtzahl 38'000 Einwohner

2) Schätzungen aufgrund von Ist-Grössen in den bestehenden Kern-, Misch- und Wohnzonen der Gemeinden (Einwohner- und Arbeitsplatzbestand 2003/2001 innerhalb der Bauzonen, mittlere Wohnfläche pro Einwohner 2000, geschätzte mittlere Bruttogeschossfläche pro Arbeitsplatz, Wohn- und Arbeitsflächenanteile, Geschosshöhe nach Zonenart, mittlere Ausnützung pro Geschoss = 0.2). Die Bauzonenflächen wurden mittels des Geographischen Informationssystems des Kantons Obwalden ermittelt.

3) Bei Annahme eines erhöhten mittleren Wohnflächenbedarfs pro Einwohner von einheitlich 50m² pro Person und einem graduell höheren Ausbaugrad reduziert sich die BZ-Kapazität im Kanton Obwalden auf 5'600.

Tabelle 6: Einwohnerzunahme bis 2020 pro Gemeinde



8.1.6 Kommunale Leitbilder

RPT. 9.

Der Kanton bezeichnet zur Umsetzung des Strategieziels «Qualitatives Wachstum» die «Schwerpunkte mit hoher Wohnqualität».

Die neu einzuzonenden Flächen sind im kantonalen Richtplan als «Siedlungsschwerpunkt hohe Wohnqualität» ausgedehnt.

8.1.5.2 Vorgaben bezüglich der Arbeitsplätze

Seit 1990 ist das untere Sarneraatal der Entwicklungsraum für neue Arbeitsplätze. Hier sind die Voraussetzungen günstig, auch in Zukunft zu wachsen. Deshalb legt der kantonale Richtplan den Schwerpunkt für die Arbeitsplatzentwicklung hier.

RPT. 10.

Die Gemeinden prüfen auf Grund einer ausformulierten Entwicklungsstrategie Bedarf und Eignung, bevor sie neue Arbeitsplatzgebiete ausscheiden.

Nicht zweckmässig angeordnete Arbeitsplatzgebiete gefährden in hohem Mass das Ansehen des Tourismuskantons Obwalden. Im oberen Sarneraatal und in Engelberg ist dem Erscheinungsbild und der Funktion der Siedlungsgebiete besonders hohe Beachtung zu schenken.

RPT. 11.

Die Gemeinden überprüfen ihr Siedlungsgebiet und verbessern dessen Erscheinungsbild insbesondere in Randlagen, wenn nötig und möglich durch Redimensionierung. Sie richten ihr besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung.

Der kantonale Richtplan und die «Langfriststrategie 2012+» der Regierung geben den Gemeinden zahlreiche Hinweise, wie sie ihre Zukunft planen und positiv beeinflussen können. Die vorgeschlagenen Massnahmen beziehen sich auf eine Vielzahl von Sachbereichen und gehen über die Revision von Zonenplan und Baureglement weit hinaus.

RPT. 12.

Die Gemeinden legen vor der Revision der Ortsplanung ihre Entwicklungsvorstellungen in einem kommunalen Leitbild fest, das auch nicht-raumplanerische Massnahmen einschliesst, um eine ausgewogene und haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine sinnvolle Besiedelung zu gewährleisten. Sie stützen sich dabei auf die regierungsrätliche «Langfriststrategie 2012+».

8.1.7 Erschliessungspläne

Die Gemeinden geben ihrer Ortsplanung einen Erschliessungsplan bei. Dieser führt alle beabsichtigten Erschliessungsbauwerke auf und gibt an, wann ihre Realisierung vorgesehen ist. Der Erschliessungsplan ist Teil der Ortsplanung. Weiter macht der Erschliessungsplan Aussagen zum Angebot des Service Public und Massnahmen zu dessen Ergänzung im Falle massgebender Veränderungen (z.B. Verkehrsintensive Einrichtungen) durch neue Bauvorhaben oder Nutzungen in bestehenden Bauzonen.

RPT. 13.

Die Gemeinden stellen bei der Weiterentwicklung ihrer Siedlungen auf das Angebot des Service Public ab. Sie verdichten nach innen und verhindern eine Ausweitung der Siedlungen dort, wo die erwünschte Erreichbarkeit öffentlicher Dienstleistungen (öffentlicher Verkehr, Postdienste etc.) nicht gegeben ist.

8 Richtplanung 2006-2020

8.1.8 Visionäre Wirtschaft

Industrie- und Gewerbezone werden in zunehmendem Mass als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfunden. An dieser Feststellung ändern einzelne ästhetisch gute Bauten wenig, insbesondere dann nicht, wenn sie nicht zueinander passen. Sie vermitteln aber zumindest eine Ahnung, welche Aufwertung solche Zonen erfahren, wenn ihrer Lage mehr Aufmerksamkeit und ihrer Gestaltung mehr Sorgfalt zukommt. Wirtschaftsentwicklungsgebiete von überragender Umgebungs- und Arbeitsplatzqualität sind imstande, dem Kanton Obwalden zunehmend das Image eines fortschrittlichen, modernen Kantons zu geben und ihm im Standortwettbewerb Vorteile zu verschaffen. Das diesbezügliche Fazit aus der «Langfriststrategie 2012+», aus den Berichten zum Raumordnungskonzept und aus den Regierungsratsbeschlüssen vom 27.1.2004 und 8.3.2005 findet seinen Niederschlag in den folgenden Richtplandtexten.

RPT. 14.

Der Kanton bezeichnet für die Neuansiedlung und Entwicklung von Betrieben (Schwerpunkt Wirtschaft) im unteren Sarneraatal mit Regionalzentrum Sarnen ein Wirtschaftsentwicklungsgebiet von kantonaler Bedeutung, das sich dafür bezüglich Erschliessung, Lage und Beziehung zu den Siedlungen besonders gut eignet. Er stellt sicher, dass sich die Bauten und deren Umgebung gesamthaft sorgfältig in die Landschaft integrieren.

Ein möglichst direkter Anschluss an die A8 ist Voraussetzung für eine sinnvolle Lenkung des Verkehrs vom und nach dem Norden.

RPT. 15.

Der Kanton unterstützt im Zusammenhang mit der Schaffung des Wirtschaftsentwicklungsgebiets in der Region unteres Sarneraatal den Anschluss an die Nationalstrasse in Sarnen Nord und den Ausbau Alpnach Süd zu einem Vollausschluss.

RPT. 16

Kanton und Gemeinden stellen gemeinsam sicher, dass Erscheinung und Funktion von Gewerbegebieten und -betrieben im Landschaftsraum den Anforderungen von Tourismus, Erholung und Freizeit nicht entgegenlaufen.

8.1.9 Siedlungsgestaltung, Bebauungsdichten

Für überdurchschnittlich intensiv nutzbare Baugebiete werden anhand des Gemeindeleitbildes die Ziele verfeinert, so dass sie als Raster für die Beurteilung im Quartierplan- oder Baubewilligungsverfahren verwendet werden können.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei Fragen zur Regelung der Nutzungsbestimmungen oder Bauvorschriften. Er überprüft die getroffenen Massnahmen bei Vorprüfung und Genehmigung von Zonenplanänderungen.

RPT. 17.

Der Kanton überprüft zusammen mit den Gemeinden die Bau- und Zonenvorschriften bezüglich ihrer Bebauungsdichte im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Zielen des Landschaftsschutzes, der Ökologie und der Verkehrsplanung.



8.1.10 Gestaltung des öffentlichen Raumes

Dem öffentlichen Raum kommt besondere Bedeutung zu; er prägt das Ansehen des Tourismuskantons wesentlich mit. Fachleute, die mit der Gestaltung von Seeufern, Grünanlagen und Strassen, von Parkierungsanlagen und Plätzen betraut werden, bieten Gewähr für ein befriedigendes Resultat.

RPT. 18.

Der Kanton berät die Gemeinden bei der Erarbeitung von Gesamtkonzepten zur Gestaltung öffentlicher Räume, die für den Tourismus und die Naherholung von Bedeutung sind und richtet Beiträge an solche Planungen aus.

8.1.11 Schutzinstrumente

8.1.11.1 Ortsbild- und Einzelschutz

Revisionen der Ortsplanungen, insbesondere Einzonungen, nahmen bisher teilweise zu wenig Rücksicht auf Schutzobjekte, Ortsbild- und archäologische Schutzzonen. Die Ausstrahlung und Wirkung von denkmalpflegerisch schützenswerten Objekten und Flächen ist zunehmend gestört.

RPT. 19.

Bund, Kanton und Gemeinden nehmen bei ihren Planungen Rücksicht auf die Ausstrahlung und Wirkung von Kulturobjekten, auf die schützenswerten Ortsbilder und ihre Umgebung, auf historische Verkehrswege sowie auf archäologische Fundstellen.

8.1.11.2 Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) hat nur sehr lückenhaft Eingang in die Ortsplanungen und die darin vorgesehenen Ortsbildschutzzonen gefunden. Ausserdem entsprechen viele dieser Zonen wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen im Siedlungsbild nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und können deshalb keine Wirkung entfalten.

RPT. 20.

Die Gemeinden überprüfen in ihren Ortsplanungen zusammen mit dem Kanton die Ortsbildschutzzonen und die Umgebungsschutzbereiche von Kulturobjekten. Sie berücksichtigen sinngemäss das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

In Ortsbildschutzzonen kommt es immer wieder zur Errichtung von störenden Anlagen ohne vorherige Anhörung der Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege. Ursache störender Eingriffe sind insbesondere bauliche Veränderungen an bestehenden Strassenkörpern, ferner das Erstellen von Parkplätzen und das Anbringen von Signalisationen. Auch Lärmschutzwände, die ohne Rücksicht auf Gestaltungsfragen wichtigen Verkehrsträger entlang errichtet werden, tragen nicht selten zur Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildern bei.

RPT. 21.

Bund, Kanton und Gemeinden nehmen bei der Planung und Gestaltung von Verkehrsbauten und Verkehrsanlagen frühzeitig Kontakt mit der Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege auf, wenn ihr Vorhaben die im Richtplan bezeichneten Ortsbilder und deren Umgebung berührt.

8.1.11.3 Archäologische Schutzzonen

Dank dem archäologischen Fundstelleninventar sind verschiedene Orte im Kanton bekannt, wo mit archäologischen Entdeckungen zu rechnen ist. Der römische Gutshof in Alpnach und die Letzi am Brünig sind Beispiele solcher Funde und in Zonenplänen bereits erfasst.

Heute besteht eine Meldepflicht erst, wenn bei der Ausführung von Bauten entsprechende Funde zutage gefördert werden. Das erhöht die Gefahr der unkontrollierten Überbauung von archäologisch wertvollen Gegenständen und Einrichtungen. Mit einem Eintrag in den grundeigentümergebundenen Zonenplänen sind mögliche Fundorte zwar nicht geschützt, doch besteht Meldepflicht vor jedem Eingriff in den Boden.

8 Richtplanung 2006-2020

8.2 Kantonale Planungsaufgaben

RPT. 22.

Kanton und Gemeinden achten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten anhand des Fundstelleninventars darauf, ob mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Sie planen so, dass an denjenigen Standorten, die im Richtplan aufgeführt sind, vor Baubeginn entsprechende Abklärungen vorgenommen und allfällige Funde dokumentiert werden können.

8.1.11.4 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Können Lärmschutz- und Luftreinhaltebestimmungen nicht eingehalten werden, sind vom Kanton oder den Gemeinden Sanierungen durchzuführen. Der Kanton hat an den Strassen in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende Arbeiten bereits eingeleitet oder ausgeführt. In Bezug auf den Lärmschutz an Gemeindestrassen und im generellen Bereich der Luftreinhaltung stehen solche Massnahmen noch aus. Im Lärmschutz finden sich nebst baulichen Eingriffen auch Auflagen in den Ortsplanungen. Lärmvorbelasteten Gebieten sind entsprechende Nutzungen zugewiesen.

Weitere Massnahmen sind im Kapitel: «Gefahren, Gewässer, Umwelteinflüsse» aufgeführt.

8.1.11.5 Lichtemissionen

Obwalden gehört zu den ganz wenigen Schweizer Kantonen, in denen die Milchstrasse noch sichtbar ist. Dieses bald rare Naturschauspiel soll für Bevölkerung und Besucher erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen von Beleuchtungen künftig als ein Punkt bei der Bewilligung von Bauvorhaben zu prüfen und durch entsprechende Auflagen möglichst verträglich zu gestalten. Zur Unterstützung dieser Aufgabe ist in erster Linie eine Ergänzung der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung nötig, welche Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren regelt.

8.2.1 Flüeli-Ranft

«Langfriststrategie 2012+», die Berichte zum Raumordnungskonzept und die Regierungsratsbeschlüsse vom 27.1.2004 und 8.3.2005 führten zum folgenden Richtplanprogramm:

Im Richtplan wird dem Ort Flüeli-Ranft kantonale Bedeutung zugemessen. Flüeli und Ranft sollen raumplanerisch als Einheit behandelt werden.

Abklärungen über Zahl und Art der künftigen Besucher und die Folgerungen daraus sollen rechtzeitige raumplanerische Entscheide und Massnahmen erlauben.

Der Kanton unterstützt die koordinierte Raumplanung über das ganze Gebiet. Der Richtplan liefert dazu Grundlagen und Hinweise.

Ziel der Planung ist es, eine verhältnismässige Inszenierung und Erneuerung der Infrastruktur zu ermöglichen, so dass die vorbildliche Ausstrahlung erhalten bleibt, womöglich verbessert und den erwarteten Zunahmen der Besucherzahlen angepasst werden kann.

RPT. 23.

Der Kanton unterstützt die koordinierte Raumplanung über das bedeutsame Gebiet Flüeli-Ranft und trägt dazu bei, dass Flüeli und Ranft raumplanerisch als Einheit behandelt werden.



8.2.2 Baukultur mit Landschaftsschutz

«Langfriststrategie 2012+», die Berichte zum Raumordnungskonzept und die Regierungsratsbeschlüsse vom 27.1.2004 und 8.3.2005 führten zum folgenden Richtplanprogramm:

Der kantonale Richtplan fördert die Baukultur und sorgt durch den vermehrten Einbezug von Fachleuten für hohe Qualität. Er sensibilisiert die Gemeinden für eine «Corporate Identity der Baukultur». Dazu sind Grundsätze und Leitlinien sowie Grundsätze für eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden auszuarbeiten.

Öffentliche Bauten haben bezüglich Gestaltung und Ökologie Vorbildcharakter.

Für Bauten ausserhalb der Bauzone werden einfache Regeln für Gestaltung, Lage und Farbgebung aufgestellt, die es den Entscheidungsträgern erlauben, notfalls korrigierend einzugreifen.

In den untenstehenden Richtplantexten sind diese Ziele festgehalten.

RPT. 24.

Der Kanton fördert die Baukultur ausserhalb der Bauzonen, mit dem Ziel, Bauten und ihre Umgebung bestmöglich in die Landschaft zu integrieren.

RPT. 25.

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass öffentliche Bauten bezüglich Gestaltung und Ökologie Vorbildcharakter haben.

RPT. 26.

Der Kanton setzt sich bei gebotener Gelegenheit für den «Rückbau» von Bauten und Anlagen, welche die Landschaft optisch oder im Zusammenhang mit ihrer Nutzung beeinträchtigen, ein.

8.2.3 Verkehrsintensive Einrichtungen

Grosse Einkaufszentren, Fachmärkte oder Freizeiteinrichtungen zentrieren eine Vielzahl von Bedürfnissen des modernen Menschen. Die wirtschaftlichen Interessen an der Einrichtung solcher Bauten und Anlagen sind sehr gross. Sie können erhebliche Impulse für die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung geben, gleichzeitig können sie aber erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringen. Ähnliche Wirkungen können grosse Arbeitsplatzstandorte entfalten.

Grosse Bauten und Anlagen dieser Art und die räumliche Konzentration kleinerer solcher Anlagen sind heute ein wichtiger Gegenstand der kantonalen Raumplanungs- und Umweltpolitik. Politische Vorstösse auf Bundesebene verlangen für die Behandlung dieser Bauten und Anlagen eine verbesserte Koordination bei der Anwendung von Raumplanungs- und Umweltrecht.

Heute werden solche Bauten und Anlagen unter dem Begriff verkehrsintensive Einrichtungen (VE) zusammengefasst. VE haben sowohl gross- wie kleinräumig bedeutsame Auswirkungen. Ihre funktionale Ausstrahlung und ihr Einzugsgebiet können über die Gemeinde- und Kantongrenzen hinausgehen. Welche Bauten und Anlagen die Kriterien für VE erfüllen, legen die Kantone für ihr Gebiet fest.

Im folgenden Richtplantext ist das weitere Vorgehen festgehalten. Einzubeziehen sind die Empfehlungen des Bundes über die Berücksichtigung verkehrsintensiver Einrichtungen im kantonalen Richtplan.

8 Richtplanung 2006-2020

8.3 Öffentliche Bauten und Anlagen

RPT. 28.

Standorte für neue verkehrsintensive Einrichtungen mit Angeboten, die eine überkommene Nachfrage abdecken sollen, müssen sich auf einen Eintrag im kantonalen Richtplan mit den massgebenden Abstimmungsanweisungen, insbesondere zum Verkehr und zur angestrebten Siedlungsentwicklung abstützen. Als Grundlage für Massnahmen zur Luftreinhaltung sind entsprechende Wegleitungen oder Weisungen zu verwenden.

8.3.1 Vertragsschiessplätze

Die bisher als Vertragsschiessplätze genutzten Areale werden durch die Bundesbehörden unter den Zielvorgaben der Armee XXI auf ihre Funktion überprüft. Widersprüche zu bestehenden Schutzaufträgen (zum Beispiel Biotopschutz) müssen dabei gelöst werden.

RPT. 29.

Der Kanton überprüft mit den zuständigen Bundesstellen die weitere Verwendung der Vertragsschiessplätze Herrenrüti, Gerschni, Melchsee-Frutt, Aelggialp, Krummelbach, Kleines Melchtal, Feldmoosalp, Breitenfeld/Wasserfallen, Glaubenbielen, Fontannen, Riedmatt sowie Schwander und Sachler Unterwengen.



8.3.2 Umnutzung militärischer Bauten

Mit der Armee XXI werden militärische Arbeitsplätze abgebaut. Es ist mit einem erheblichen Rückgang der Nutzungen zu rechnen. Verschiedene Objekte werden frei. Davon sind auch Organisationen im Kanton Obwalden betroffen, welche diese Bauten bereits heute nutzen. Die weitere Nutzung der bestehenden Gebäude ist nur in Einzelfällen mittels Einzonung möglich. In allen anderen Fällen kann eine Ausnahmebewilligung geprüft, soll aber aus politischer Sicht nur mit grosser Zurückhaltung auch erteilt werden. Allenfalls soll auf eine rechtlich zulässige Umnutzung verzichtet werden, wenn dies sachlich (z.B. aus Sicht der Langfriststrategie) geboten erscheint.

Im Prüfbericht zum Genehmigungsentcheid des Bundes verweist das Bundesamt für Raumentwicklung auf das geänderte Raumplanungsgesetz (RPG). Gemäss dem seit 1. September 2007 gültigen Art. 27a RPG können die Kantone die Umnutzungsmöglichkeiten altrechtlicher Bauten durch entsprechende Beschränkungen auf ihre Bedürfnisse zuschneiden. Dieser kantonale Schritt ist noch nicht vollzogen. Ohne diese kantonale Regelung konnte der Bund aber nur der nachstehenden, geänderten Fassung des Richtplangentextes 30 zustimmen.

RPT. 30.
Der Kanton klärt ab, ob Bauten und Anlagen, die für militärische Zwecke nicht mehr genutzt werden, einer öffentlichen Nutzung zugewiesen werden können. Bei mangelndem öffentlichem Interesse und wenn eine Einzonung nicht in Frage kommt, setzt er sich für den umweltgerechten Rückbau durch den Bund ein.¹⁾

8.3.3 Umnutzung militärischer Anlagen

8.3.3.1 Flugplatz Kägiswil

Der Flugplatz Kägiswil wird durch das Militär nicht mehr genutzt. Mit der künftigen Übernahme dieses Areals verschafft sich der Kanton Obwalden Handlungsraum für die Entwicklung eines kantonalen Arbeitsplatzschwerpunkts nördlich der Industriezone Sarnen.

RPT. 31.
Der Kanton stellt sicher, dass die für die Umnutzung erforderliche Neuordnung im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes Kägiswil den Ansprüchen an Ökologie, Landschaftsschutz und Verkehrseffizienz entspricht.

8.3.3.2 Flugplatz Alpnach

Der Flugplatz Alpnach wird künftig als Dienststelle für Helikopter des Flugplatzes (Airbase) Emmen genutzt.

Die genauen Nutzungsansprüche des Bundes werden durch das regionale Nutzungskonzept Emmen / Militärflugplatz Alpnach vorgegeben. Daraus ergibt sich nur noch ein geringfügiges Potenzial an frei werdenden Flächen. Diese frei werdenden Landflächen müssen entweder als Realersatz für die Entwicklung der bundeseigenen Infrastrukturen oder für das übergeordnete Hochwasserschutzprojekt Sarneraa zur Verfügung gestellt werden. Die ursprünglich erhofften beträchtlichen Spielräume für weitere im regionalen Interesse stehende Entwicklungen bestehen demnach nicht mehr. Aus diesem Grund hat der Bundesrat den vom Kantonsrat genehmigten Richtplangentext 32 nicht genehmigt. Der Text wird deshalb ersatzlos gestrichen. Die regionalen Ansprüche an diesen Raum werden durch die Masterplanung Alpnach sichergestellt.

RPT. 32.
Aufgehoben¹⁾

8.3.4 Durchgangsort für Fahrende

Das Ziel von Standplätzen für Fahrende sind möglichst geordnete Verhältnisse durch ein nationales Netz. Obwalden hat wenig Bedeutung für die Fahrenden. Standort- oder Durchgangsorte in Obwalden sind aus nationaler Sicht kein vordringliches Bedürfnis.

Neuere und andere Aussagen werden im Jahresbericht 2003 der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende gemacht. Darin werden Schlussfolgerungen zu einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 129 II 321 ff) publiziert, welche Bezug auf die Notwendigkeit von Aussagen in der kommunalen Nutzungsplanung nehmen. Aufgabe der Kantone und Gemeinden ist danach in erster Linie die Sicherung entsprechender Anlagen in der Nutzungsplanung. Um gelegentlichen Bedürfnissen entgegenzukommen ist zu prüfen, wo sich ein Durchgangsort anbieten lässt.

RPT. 33.
Der Kanton überprüft bei ausgewiesenem Bedarf in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, wo sich ein Durchgangsort für Fahrende anbieten lässt.

¹⁾ Gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 2008

8 Richtplanung 2006-2020

8.3.4 Sachplan öffentliche Bauten und Anlagen

Zur zielgerichteten und zeitgerechten Planung von Unterhalt, Erneuerung und Ergänzung für Raumangebote in öffentlichen Bauten und Anlagen erstellen Kanton und Gemeinden einen Sachplan.

RPT. 34.

Für die Planung und Realisierung der öffentlichen Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden wird ein Sachplan erarbeitet, aus dem Bedarf und Zeiträume hervorgehen.

8.4 Natur- und Landschaftsentwicklung

Naturschutz ist und bleibt eine Daueraufgabe. Die einmal anerkannten Werte müssen durch angepasste Nutzung und/oder Pflegemassnahmen erhalten werden. Aus diesem Grunde sind in diesem Kapitel alle entsprechenden Aufgaben, insbesondere jene des Biotopschutzes, aufgeführt. Dabei handelt es sich in vielen Fällen nicht um weitere Schutzaufträge, sondern um die auch künftig sicherzustellende, richtige Nutzung der bereits unter Schutz gestellten Gebiete.

8.4.1 Die einmalige Landschaft (Landschaftsteilräume)

«Langfriststrategie 2012+», Agrarleitbild 2004, die Berichte zum Raumordnungskonzept und die Regierungsratsbeschlüsse vom 27.1.2004 und 8.3.2005 führten zum folgenden Richtplanprogramm:

Der kantonale Richtplan bezeichnet Landschaftsteilräume der Typen «Talboden», «Talflanken», «Seenlandschaft» und «Alpine Landschaft». Sie betreffen im Gegensatz zu den Landschaftsschutzzonen das ganze Kantonsgebiet. Die Entwicklungsziele werden bei der Richtplanbearbeitung näher umschrieben. Mit diesem Vorgehen wird der Weg zu einer bewussteren Berücksichtigung der Landschaft als Kapital des Kantons Obwalden bei raumbezogenen Entscheidungen eingeleitet. Er zielt nicht auf die Einführung eines Naturparks ab, soll einer solchen aber nicht im Wege stehen.

Die nächsten Richtplantexte nehmen darauf Bezug.

RPT. 35.

Der Kanton bezeichnet in einem Landschaftsentwicklungskonzept die Landschaftsteilräume «Talboden», «Talflanken», «Seenlandschaft» und «Alpine Landschaft» und weist ihnen spezifische Entwicklungsziele im Spektrum zwischen «Bewahren» und «Verändern» zu.

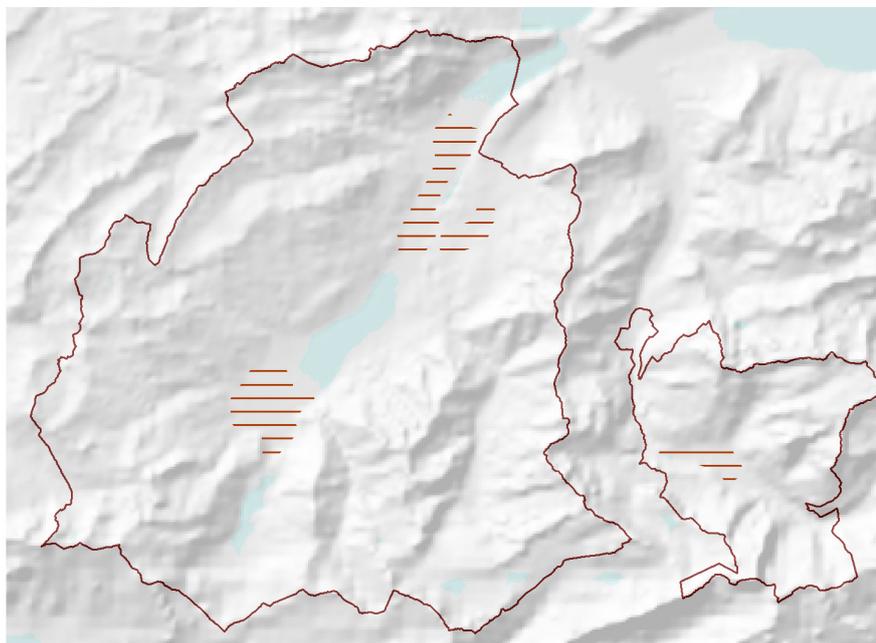


Abbildung 12: Typische Talbodenlandschaft

8.4.1.1 Talboden

Merkmal:

Schwerpunkt der unterschiedlichsten Nutzungsaktivitäten, hoher Nutzungsdruck, hoher Erschliessungsgrad, hohes Entwicklungspotenzial.

Entwicklungsziel:

Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeiten, enge Verflechtungen, hohe Nutzungsdichten, vorbildliche Infrastrukturen, Sarnen als urbanes Zentrum des Talbodens.

Besiedlung:

Das über das natürliche Wachstum der ansässigen Bevölkerung hinausgehende Siedlungswachstum konzentriert sich auf den Talboden.

Wald:

Der Wald im Talboden dient der intensiven nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung und als Erholungsraum für die Wohnbevölkerung. Darüber hinaus hat er Ausgleichsfunktion für die Natur.

Landwirtschaft:

Mit Ausnahme in Schutzgebieten ist eine standortangepasste, intensive Futterbauliche Nutzung vorherrschend.

Wirtschaft:

Der Ausbau des Wirtschaftsstandorts Obwalden konzentriert sich auf das Talbodengebiet. Die gut erschlossenen Bereiche im unteren Sarneraatal sind aktiv zu fördern.

Verkehr:

Intensive Vernetzung der Räume mit Verkehrsträgern.

Tourismus:

Sicherstellung der Übersichtlichkeit und guter Zugänge zu den Tourismusdestinationen. Vernetztes Frei- und Grünraumkonzept für die Naherholung und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung.

RPT. 36.

Die Gemeinden im Talboden des Sarneraats erstellen zusammen mit dem Kanton ein zusammenhängendes vernetztes Frei- und Grünraumkonzept zum Zweck der Naherholung und zur Befriedigung der Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung.

RPT. 37.

Der Kanton fördert übersichtliche und attraktive Zugänge vom Talboden zu den Ausgangspunkten der Tourismusstationen so, dass die Erholungssuchenden auf ihr Reiseziel eingestimmt werden.

8.4.1.2 Talflanken

Merkmal:

Einsehbare, sehr exponierte Flächen, wichtig für das Image und das Erscheinungsbild der Landschaft Obwalden, hoher Waldanteil, viele Streusiedlungen.

Entwicklungsziel:

Landschaftliches Erscheinungsbild festigen, sichern und allenfalls aufwerten, massvolle Entwicklung, Raum für die Natur und für naturgebundene Nutzungen.

Besiedlung:

Die Entwicklung konzentriert sich auf die bestehenden Siedlungen, es werden genügend Reserven für das natürliche Wachstum der Bevölkerung sichergestellt. Zurückhaltende und qualitätsvolle Bautätigkeit, nachhaltige Entwicklung fördern und wenn möglich

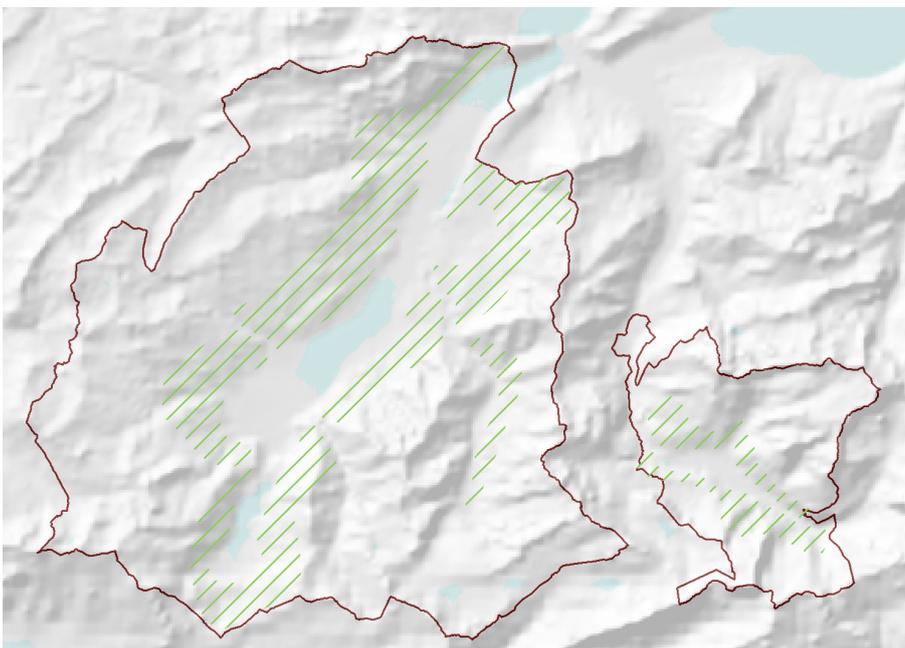


Abbildung 13: Typische Talflankenlandschaft

8 Richtplanung 2006-2020

den Ist-Zustand verbessern. Typische Siedlungen werden ausgezeichnet und nach einem Gesamtkonzept weiterentwickelt.

Wald:

Der Wald ist Schutz- und Nutzwald. Er erfüllt zudem vielfältige ökologische Anforderungen. Die Wälder verdeutlichen ihre Funktion durch gezielte typische Artenwahl. Sie sind auch sichtbare gestalterische Elemente der Landschaft.

Landwirtschaft:

Futterbauliche Nutzung und Pflege mit abgestufter, standortangepasster Bewirtschaftung.

Wirtschaft:

Traditionelle ländliche Wirtschaftstätigkeit.

Verkehr:

Die Siedlungen mit Zentrumsfunktionen werden mit öffentlichem Verkehr attraktiv verbunden. Die Verbindungen zu touristischen Einrichtungen

sind attraktiv gestaltet, übersichtlich und bedürfnisgerecht ausgebaut. Die Verkehrsträger ordnen sich der Landschaft unter.

Tourismus:

Wichtiger Raum für sanften Tourismus ohne grosse Infrastruktureingriffe.

RPT. 38.

Der Kanton bezeichnet zusammen mit den Gemeinden die wertvollen Siedlungsstrukturen an den Talflanken, die nach einem Gesamtkonzept mit gehobenen Qualitätsansprüchen weiterentwickelt werden sollen.

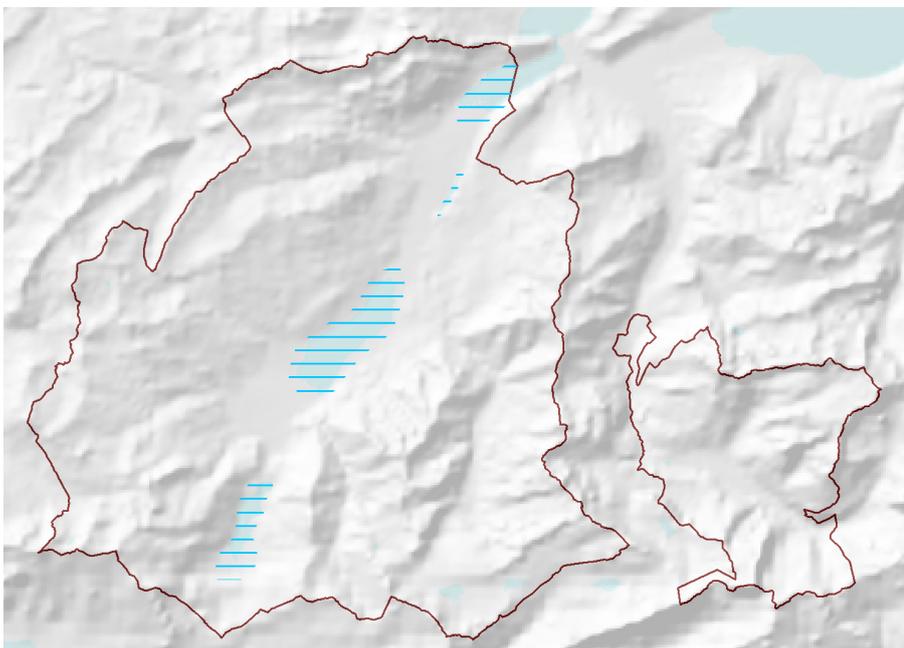


Abbildung 14: Typische Seenlandschaft

8.4.1.3 Seenlandschaft

Merkmal:

Wichtig für das Image und das Erscheinungsbild des Seenkantons, bevorzugte Wohnlage, Konfliktpotenzial zwischen öffentlichen und privaten Nutzungen, Ökologie.

Entwicklungsziel:

Standortpotenzial nutzen, Tourismus und Naherholung aufwerten, Zugänglichkeit in nicht bebauten Gebieten erhöhen.

Besiedlung:

Höchste Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung. Kantonal übergreifendes Nutzungs- und Freiraumkonzept.

Wald:

Park- und Ökowald.

Landwirtschaft:

Landwirtschaftliche Nutzung in Ufernähe nur beschränkt möglich, Naherholung und Tourismus haben Priorität.

Wirtschaft:

Freizeit, Gastronomie und Tourismus.

Verkehr:

Langsamverkehrsregime.

Tourismus:

Wichtige Naherholung für Wohnbevölkerung und Touristen. Qualitätssicherung für Seenroute (Nr. 9 Veloland Schweiz).

RPT. 39.

Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein übergreifendes Nutzungs- und Freiraumkonzept für die Seenlandschaft.

8.4.2 Ökologischer Ausgleich

8.4.1.4 Alpine Landschaft

Merkmal:

Imagebildend für den Kanton
Obwalden, einmalig.

Entwicklungsziel:

Standortpotenzial nutzen und aufwerten.

Besiedlung:

Bautätigkeit integriert in Tourismus-
konzept und Landschaft.

Wald:

Schutz- und Nutzwälder, Reservate.

Landwirtschaft:

Pflege und Unterhalt.

Wirtschaft:

Tourismus.

Verkehr:

Situationsbezogene, in die Landschaft
integrierte Lösungen.

Tourismus:

Tourismusschwerpunkte.

RPT. 40.

Der Kanton setzt im Rahmen seiner Möglichkeiten Mittel ein, um die standortgerechte alpwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Landschaft auch bei fortschreitendem Strukturwandel in der Berglandwirtschaft zu sichern. Die touristische Nutzung der Alpenlandschaft soll weiterentwickelt werden.

Ökologische Ausgleichsflächen tragen zur Aufwertung und Vernetzung stark beanspruchter Lebensräume und Landschaften bei. Dabei ist entscheidend, dass bestehende wertvolle, aber räumlich voneinander getrennte naturnahe Flächen miteinander zu einem Lebensraumverbund verknüpft werden, in welchem der Austausch von Populationen insbesondere seltener Tier- und Pflanzenarten stattfinden kann. Die Landwirtschaft leistet dazu seit der Neuausrichtung der Agrarpolitik einen wesentlichen Beitrag.

Mit der Errichtung und der Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen und deren Vernetzung werden unterschiedliche Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten erhalten, beziehungsweise erst geschaffen.

Auf Grund der vom Bund erlassenen Verordnungen über Direktzahlungen und Ökoqualität und in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz können die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft mit Beiträgen entschädigt werden.

Die gleichen Ziele und Planungsgrundsätze gibt die Raumplanungsgesetzgebung für die Siedlungsgebiete vor. Diese sollen nicht nur wohnlich sein, sondern sich insbesondere in die Landschaft einordnen sowie viele Grünflächen und Bäume enthalten.

RPT. 41.

Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden auf Grundlage bestehender Gesetze den ökologischen Ausgleich als Teil der Lebensqualität im Siedlungsgebiet und in der Kulturlandschaft. Er sorgt für eine standortgerechte Nutzung und Pflege und für die Vernetzung ökologisch tragfähiger Strukturen. Zu diesem Zweck gibt er im Landschaftsentwicklungskonzept den zeitlichen Rahmen vor. Er detailliert ferner Ziele und Massnahmen und zeigt die finanziellen Aspekte auf.

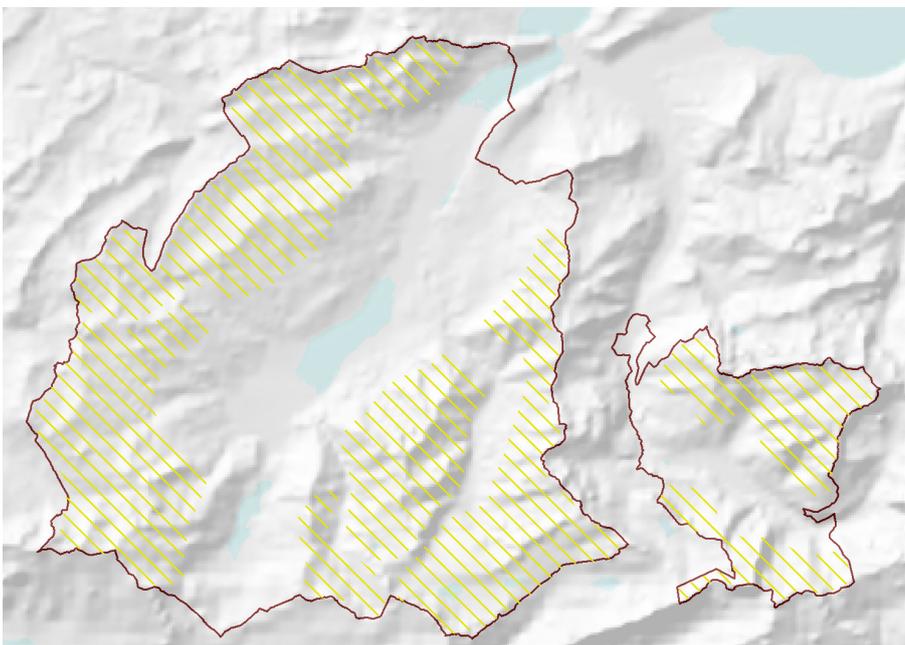


Abbildung 15: Typische alpine Landschaft

8 Richtplanung 2006-2020

8.4.3 Landschaften von nationaler Bedeutung

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung umfasst für den Kanton Obwalden die Gebiete Pilatusgebiet (BLN- Objekt 1605) / Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (BLN-Objekt 1606) / Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren (BLN-Objekt 1608). Diese Landschaften von nationaler Bedeutung verdienen «in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung» (Art. 6 NHG). Des ungeachtet sind sie durch Hoch- und Tiefbau, Abbau und Deponie, Verkehr, Intensiverholung, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, besonders schädigende Einwirkungen auf Pflanzen und Tiere und allgemeine schädliche Einwirkungen bedroht. Für die vom Bund bezeichneten Objekte 1605 und 1606 wurde der Schutzauftrag auf kantonaler Ebene rechtlich verankert. Für das Objekt 1608 wird dies im Rahmen der Schutzplanung für die Moorlandschaft 15 (Glaubenberg) erfolgen. Für alle Landschaften von nationaler Bedeutung fehlen Bestimmungen zu den raumwirksamen Tätigkeiten.

RPT. 42.

Der Kanton konkretisiert die Schutzziele und trifft Massnahmen zur ungeschmälernten oder weitestgehenden Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

8.4.4 Landschaften von regionaler Bedeutung

Die Obwaldner Landschaften von regionaler Bedeutung werden in Erscheinungsbild und Funktion erhalten und womöglich weiter verbessern.

RPT. 43.

Der Kanton prüft Massnahmen zum Erhalt des Erscheinungsbildes und der Erholungsqualität der Landschaften von regionaler Bedeutung. Er formuliert differenzierte Schutzziele für den Vollzug.

8.4.5 Landschaftsprägende Bauten

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft werden gewisse landschaftsprägende Bauten nicht mehr benötigt. Zu diesen zählen etwa die Allmendhüttli auf der Sachslar und Giswiler Allmend, zählen Weideställe auf verschiedenen kleineren Höfen, aber auch Alphütten und Chässpycher auf den Alpen. Vielfach sind diese Gebäude interessante Zeugen der Vergangenheit und deshalb Teil der Obwaldner Kulturlandschaft. Weil sie ihre ursprüngliche Funktion verloren haben, müsste eine neue Zweckbestimmung ihren Weiterbestand mittelfristig sichern. Erhöhte Infrastrukturkosten und Immissionen könnten Folgen einer solchen Zweckänderung sein. Andererseits bestünde die Möglichkeit, Wertschöpfung zu generieren.

RPT. 44.

Der Kanton erarbeitet für die im Richtplan bezeichneten Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten Entwicklungsziele als Grundlage für die Beurteilung von Umnutzungen. Bestandteil künftiger Regelungen sind Bewirtschaftung und Pflege, so dass der Wert der traditionellen Einheit von Bauten und Landschaft gesichert bleibt. Bei Vorliegen des Nachweises der Verträglichkeit mit den raumplanungsrechtlichen Vorgaben, werden die massgebenden Teile im Richtplan als Grundlage für nachfolgende Planungsschritte festgesetzt.



8.4.6 Monitoring über das Bauen ausserhalb der Bauzonen

Die «Strategie 2012+» will wie erwähnt die Landschaft als unersetzliches Kapital erhalten und ausserdem attraktives Wohnen fördern. Daraus können sich Interessenskonflikte ergeben: Wohnen auf dem Land kann zweifellos sehr attraktiv sein, aber gleichzeitig auch das landschaftlichen Potenzial in Mitleidenschaft ziehen. Monitoring unterstützt auf sachlicher Grundlage die Diskussion über weiterführende Massnahmen.

RPT. 45.

Der Kanton sorgt für ein Monitoring-Verfahren, das die Entwicklung und Veränderung der baulichen Nutzungen ausserhalb der Bauzonen erfasst und bereitet die Ergebnisse periodisch als Planungsgrundlage auf.

8.4.7 Freileitungen und Landschaftsbild

Künftige Anpassungen und Erweiterungen von Stromleitungsnetzen sollen nur so weit nötig mittels Freileitungen erfolgen. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die Natur und auf Siedlungsgebiete sind in der Interessensabwägung starke Argumente zugunsten eines Ersatzes von Freileitungen durch Kabelleitungen.

RPT. 46.

Der Kanton bezieht die negativen Auswirkungen von Freileitungen auf das Landschaftsbild, auf die Natur und die Siedlungsgebiete in seine Interessensabwägungen ein und dringt bei Anpassungen und Erweiterungen von Leitungsnetzen wenn immer möglich auf deren erdverlegte Verkabelung.

8.4.8 Moorschutz

Die Bundesinventare weisen im Kanton Obwalden 54 Hochmoore mit einer Fläche von rund 480 ha und 59 Flachmoore mit mehr als 1700 ha Fläche sowie der Moorlandschaft Glaubenberg mit einer Ausdehnung von etwa einem Fünftel der Kantonsfläche als Objekte von nationaler Bedeutung aus. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Flyschalpen. Davon abgesehen liegen Moore von nationaler Bedeutung am Süden des Sarnersees (Hanenried, Usser Allmend), am Alpnachersee (Städerried), im Grossen Melchtal (Siechenried) und im Sachsler Seefeld. Sowohl Hoch- wie Flachmoore von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden.

Neben diesen Moorbiotopen von nationaler Bedeutung existieren zahlreiche Hoch- und Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung. Viele davon befinden sich ebenfalls in den Flyschalpen. Ihr Schutz ist zusammen mit jenem der Moore von nationaler Bedeutung sicherzustellen. Bedrohungen für Biotope und die Moorlandschaft stellen unter anderem intensive touristische Nutzungen und eine nicht standortgerechte land- und alpwirtschaftliche Nutzung dar.

RPT. 47.

Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung der Moorlandschaft sowie der Hoch- und Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Er sorgt mit entsprechendem Einsatz seiner Mittel dafür, dass bei fortschreitendem Strukturwandel in der Berglandwirtschaft die Pflege der Landschaft und damit die Erhaltung der Hoch- und Flachmoore so weit möglich langfristig sicher gestellt ist. Die entsprechenden Nutzungsvorschriften oder Pflegemassnahmen finden Einlass in die alpwirtschaftlichen Schutz- und Nutzungsplanungen, in die kantonalen Schutzpläne oder werden vertraglich geregelt.

8 Richtplanung 2006-2020

8.4.9 Trockenwiesen und -weiden

Der Entwurf des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung erfasst im Kanton Obwalden 141 Objekte. Mit ihm werden die 1991 auf kantonaler Ebene erhobenen Objekte von regionaler Bedeutung ergänzt. Die beabsichtigte eidgenössische Verordnung sieht die ungeschmälernte Erhaltung der im Inventar bezeichneten Standorte vor.

Die sachgerechte Bewirtschaftung vieler Trockenwiesen von nationaler Bedeutung ist heute vertraglich gesichert. Dieses Verfahren beruht jedoch auf dem freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen. Die Bewirtschaftung von Trockenstandorten bzw. -weiden ist damit nicht grundeigentümerverbindlich geregelt.

RPT. 48.

Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Er sorgt dafür, dass diese in ihrem Umfang und Wert so weit möglich erhalten bleiben und legt in Bewirtschaftungsvereinbarungen oder Schutzplänen die Nutzungsvorschriften und/oder Pflegemassnahmen fest.

8.4.10 Auenschutzgebiete

Das Aueninventar für den Kanton Obwalden enthält verschiedene Auengebiete von nationaler Bedeutung. Zur Erhaltung der hohen ökologischen Werte sind nach Bundesvorschrift grundeigentümerverbindliche Nutzungs- und Schutzbestimmungen festzulegen. Von besonderer Bedeutung sind auf den Auenschutz abgestimmte Massnahmen zugunsten des Hochwasserschutzes sowie eine auf das Schutzziel ausgerichtete Kiesgewinnung. Der Bundesauftrag verlangt, dass die Dynamik der zur Diskussion stehenden Fliessgewässer womöglich verbessert wird.

RPT. 49.

Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung und zur Aufwertung der Auengebiete von nationaler und regionaler Bedeutung und legt die erforderlichen Nutzungsvorschriften in kantonalen Schutz- und Nutzungsplanungen fest.

8.4.11 Amphibienlaichgebiete

Obwalden verfügt über verschiedene wertvolle Amphibienlaichgebiete. Teilweise sind sie durch Infrastrukturen, Siedlungsnähe oder andere potentielle Beeinträchtigungen gefährdet. Aufgrund des Bundesinventars und eines Gefährdungskatasters sind ihr Fortbestand und ihre weitere Entwicklung sicherzustellen.

RPT. 50.

Der Kanton trifft Massnahmen zugunsten des Weiterbestands der Amphibien und ihrer Laichgebiete. Er schreibt die entsprechenden Nutzungsvorschriften oder Pflegemassnahmen wo nötig in kantonalen Schutzplänen oder in Verträgen fest.



8.4.12 Geotope

Geotope sind räumlich begrenzte Teile der Geosphäre von besonderer geologischer, geomorphologischer oder geoökologischer Bedeutung (wie Karstgebiete, Höhlen, Dolinen). Sie beinhalten wichtige Zeugen der Erdgeschichte und geben Einblick in die Entwicklung der Landschaft und des Klimas. Der Kanton Obwalden verfügt über zahlreiche Karstgebiete und Höhlensysteme von hohem Wert (hauptsächlich im Gebiet Griessenkarst in Engelberg und Schratten- und Graustockkarst in Kerns). Es sind extrem sensible Ökosysteme, die bei unsachgemässer Benützung nachhaltig geschädigt oder sogar zerstört werden können. Dieses Gefährdungspotenzial kontrastiert mit dem immer stärker werdenden Druck zur Freigabe der Höhlen zu touristischen Zwecken. Bis jetzt bestehen für die Geotope im Kanton Obwalden keine Schutzbestimmungen.

RPT. 51.

Der Kanton erlässt Nutzungs- und Schutzbestimmungen zu Geotopen.

8.4.13 Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung

Für einige Flachmoore (Usser Allmend, Hanenried, Sackboden, Heimatschlad, Siechenried) die bereits im Richtplan 1987 ausgeschieden wurden, bestehen noch keine umfassenden Schutz- und Nutzungsplanungen. Wegen der hohen Dringlichkeit wurde der Moorbiotopschutz in den Flyschalpen vorgezogen. Zusätzlich besteht der Auftrag, am Wichelsee die verschiedenen Nutzungen auf die besonderen Naturwerte abzustimmen.

RPT. 52.

Die Nutzungs- und Pflegevorschriften für die kantonalen Naturschutzzonen werden in kantonalen Plänen grundeigentümergebunden geregelt.

8.4.14 Naturschutzzonen von kommunaler Bedeutung

Der Schutz der Natur ist nicht nur eine kantonale Aufgabe. Zur Entflechtung der Nutzungsansprüche und zur Förderung des kleinräumigen ökologischen Ausgleichs sind bedrohte Naturwerte auch von den Gemeinden in Zonenplan und Richtplan zu sichern.

RPT. 53.

Die Gemeinden sichern in ihrer Ortsplanung die Naturschutzgebiete und -objekte von lokaler Bedeutung.

8 Richtplanung 2006-2020

8.5 Landwirtschaft

8.5.1 Agrarleitbild 2004

Rund 40 % der Obwaldner Kantons-oberfläche werden durch die Land- und Alpwirtschaft genutzt und gepflegt, wobei die Landwirtschaftsbetriebe mit durchschnittlich gut 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche klein strukturiert sind. Rund 80 % aller Betriebe liegen im Berggebiet und sind auf Rindviehhaltung mit Milchproduktion ausgerichtet.

Die Entwicklung in der Landwirtschaft führt dazu, dass gute und ertragreiche sowie maschinell leichter bewirtschaftbare Flächen weiterhin genutzt und gepflegt werden. Eingeschränkt oder aufgegeben werden Flächen allenfalls an Grenzstandorten.

Durch ihre grossen Anstrengungen bei der Ökologisierung leistet die Land- und Alpwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen.

Die Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik (Multifunktionalität) und die veränderten gesellschaftlichen Erwartungen (z.B. in Bezug auf Tierhaltung, Freizeit usw.) haben neue Raumbedürfnisse mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge.

RPT. 54.

Der Kanton setzt die Massnahmen des Agrarleitbildes um. Er achtet auf die standortgerechte Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und stellt die Erhaltung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen sicher.

8.5.2 Diversifizierung

Im Zug des Strukturwandels in der Landwirtschaft dienen vermehrt bestehende Gebäude (Ökonomiegebäude, Wohnbauten) keinen land- und alpwirtschaftlichen Zwecken mehr. Zunehmend üben Landwirte in solchen Gebäuden ihres Betriebs zur Verbesserung des Einkommens einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerb aus (z.B. Handwerk, Agrotourismus).

Nicht landwirtschaftlicher Erwerb auf dem Hof kann nicht nur Probleme hinsichtlich des Landschaftsschutzes, sondern auch Immissionen sowie Belastungen der Infrastrukturanlagen verursachen. Eine zusätzliche Problematik liegt darin, dass sich die anfänglich im Nebenerwerb betriebenen Tätigkeiten zu Haupterwerben entwickeln und ihrerseits Spannungen mit Gewerbetreibenden auslösen können, die ihren Betrieb mit entsprechendem Aufwand in der Gewerbezone führen.

RPT. 55.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben prüft der Kanton Möglichkeiten der Ausübung nicht landwirtschaftlicher Nebenerwerbstätigkeiten in der Landwirtschaftszone. Er befürwortet zukunftssträchtige bäuerliche Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus und Freizeitbetätigung und formuliert im Sinn des Agrarleitbildes 2004 Ziele und Randbedingungen zuhanden interessierter Betriebe.



8.5.3 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind ackerfähiges Kulturland (Ackerland und Kunstwiese in Rotation sowie ackerfähige Naturwiesen) zur Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis nach Ernährungsplan. Mit wenigen Ausnahmen dienen die FFF im Kanton Obwalden dem Futterbau und stellen somit mögliche Fruchtfolgeflächen (mFFF) dar. Gemäss Sachplan des Bundes hat der Kanton für 420 ha FFF zu sorgen. Im kantonalen Sachplan von 1989 sind 458 ha FFF ausgewiesen, wobei in der Zwischenzeit einige Gemeinden Fruchtfolgeflächen der Bauzone zugewiesen haben.

Als ackerfähige und gut nutzbare landwirtschaftliche Flächen sind die FFF für die Landwirtschaft interessant, doch gilt dasselbe auch für Gewerbe und Industrie sowie im Hinblick auf mögliche Erweiterungen von Siedlungsgebieten. Dies erfordert eine differenzierte Interessenabwägung im Sinne eines haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die FFF bilden auch in Zukunft eine wichtige Grundlage für die Landesversorgung. Durch Zuweisung zur Landwirtschaftszone ist die vom Bund festgelegte Mindestfläche gesichert.

RPT. 56.

Der Kanton erhält nach Massgabe des entsprechenden kantonalen Sachplans die vom Bund vorgesehenen Kontingente an Fruchtfolgeflächen. Neue Bauzonen auf Fruchtfolgeflächen müssen grundsätzlich der kantonalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die gesetzlichen Anforderungen an Bauzonen erfüllen.

8.5.4 Alpwirtschaft

Die Alpwirtschaftszone umfasst die Sömmerungs-, beziehungsweise alpwirtschaftlichen Flächen, die als Alpweiden, Alpwiesen oder Alpstreue genutzt werden. Rund ein Viertel des Grundfutters für die raufutterverzehrenden Nutztiere wächst auf den Obwaldner Alpen. Diese sind daher für viele Landwirtschaftsbetriebe von existenzieller Bedeutung. Mit der standortgerechten Nutzung der Alpweiden wird eine wertvolle Produktionsgrundlage erhalten, ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet und die abwechslungsreiche alpine Kulturlandschaft Obwaldens gepflegt.

Heute ist die Wirtschaftlichkeit der Alpwirtschaft teilweise in Frage gestellt. Futterbaulich schlechte und allenfalls nicht erschlossene Grenzalpen werden nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt und gepflegt und müssen gezielt brach gelegt werden. Viele alte Gebäude haben ausgedient, und andererseits werden einer rationelleren Bewirtschaftung angepasste neue Gebäude und Infrastrukturanlagen benötigt. Sie bergen die Gefahr, dass die zunehmenden Freizeitnutzungen auf das Landschaftsbild und die Infrastruktur der Alpwirtschaftszone Einfluss haben können (Gastrobetriebe, Schlafen im Alpeu, Ferienhäuser usw.).

RPT. 57.

Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen eines Gebietsmanagements die Möglichkeiten, wie die Nutzung der Alpen unter Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Naturgefahren den heutigen Bedürfnissen der Erholung, des Tourismus und der Eigentümer weiterentwickelt werden kann.

8.5.5 Alperschliessungen

Alpungsplätze auf ertragreichen, erschlossenen Alpen werden weiterhin begehrt sein. Die Veränderungen in der Landwirtschaft und in der Gesellschaft haben indes dazu geführt, dass kleine, abgelegene und örtlich benachteiligte Sömmerungsflächen kaum mehr in vollem Umfang genutzt werden können. Sie verbuschen oder verwalden. Insbesondere trifft dies auf die Flyschalpen zwischen Giswilerstock und Pilatus zu.

RPT. 58.

Der Kanton beurteilt Neuerschliessungen von Alpen immer unter ökonomischer und integraler Abwägung der alpwirtschaftlichen, forstlichen, naturschützerischen Interessen und der Sicherheit vor Naturgefahren. Im Vordergrund steht die periodische Wiederinstandstellung bestehender Erschliessungen.

8 Richtplanung 2006-2020

8.5.6 Landwirtschaftliche Sonderzonen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, sinkende Produktpreise und der zunehmende internationale Konkurrenzdruck werden eine Anpassung der bestehenden Betriebsstrukturen an marktwirtschaftlich optimale Produktionseinheiten verlangen. Mit der Möglichkeit die Produktion, insbesondere mit Schweinen und Geflügel auszudehnen, könnten diese Betriebe konkurrenzfähiger werden und Mehreinkommen generieren. Das Potential für die Ausscheidung von landwirtschaftlichen Sonderzonen mit intensiver und vorab bodenunabhängiger Nutzung ist in Obwalden gering, die Konfliktrichtigkeit solcher Nutzungen hoch. Konsumenten verlangen ökologisch produzierte Produkte und stören sich an den Immissionen (Geruch, Lärm) und dem Erscheinungsbild dieser Produktionsstätten. Mit einer Negativplanung, unter Berücksichtigung der Vollzugsempfehlung des Bundes, wird eine erste Entscheidungsgrundlage erarbeitet.

RPT. 59.

Der Kanton bezeichnet die Gebiete, in denen landwirtschaftliche Intensivnutzungszone mit Betrieben, die über die innere Aufstockung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG hinausgehen, nicht möglich sind.

8.6 Wald

Die Bedeutung des Waldes für den Raum Obwalden nimmt ständig zu, in erster Linie im Hinblick auf die Freizeitaktivitäten der ansässigen Bevölkerung und der Touristen. Die Zeit, wo der Wald Gegenstand einer autonomen, ausschliesslich nach forstlichen Grundsätzen durchgeführten «Sachplanung» war, scheint für Obwalden mehr noch als für andere Gegenden vorbei zu sein, weil hier den Erholungs- und Freizeitfunktionen eine stark erhöhte Bedeutung zukommt, wofür neben dem Tourismus auch das Standortmarketing für Wohn- und Arbeitsplätze als Ursache gelten kann.

Eine grundlegend hohe Bedeutung kommt der Pflege des Schutzwaldes zu, ohne welche die intensiven und dicht beieinander liegenden Nutzungsansprüche im Talgebiet weitgehend in Frage gestellt wären. Gleichzeitig sind Pflege der Schutzwaldungen so zu betreiben und die Nutzung der Wälder als Erholungsräume so zu lenken, dass die Wälder ihrer Funktion als Grundstock für die Förderung der Biodiversität nachkommen können.

Die Förderung der Biodiversität im Wald ist neben der Erfüllung der Schutzfunktion ein wichtiges Anliegen der vom Bund verfolgten Waldpolitik. Ziel ist es die biologische Vielfalt im Wald nachhaltig zu sichern. Dieses Ziel ist zu erreichen mit dem Erhalt der Lebensraumqualität von Beständen mit hoher biologischer Vielfalt (lichte Wälder, Auenwälder, Bruchwälder etc.) und der gleichzeitigen Neuschaffung von Lebensräumen mit hoher Qualität bzw. Biodiversität. Die Kantone erhalten dabei finanzielle Unterstützung vom Bund. Die umzusetzenden Massnahmen werden mittels Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Bund festgelegt.

RPT. 60.

Der Kanton sorgt zusammen mit den Waldeigentümern dafür, dass die Wälder notwendige Schutzfunktionen übernehmen können. Beim Festlegen von Nutzungsmöglichkeiten und Pflegemassnahmen achtet er darauf, dass biologische Vielfalt und Lebensräume von hoher Qualität sicher gestellt werden.

8.6.1 Wald und Erholungsnutzung

«Langfriststrategie 2012+», die Berichte zum Raumordnungskonzept und die Regierungsratsbeschlüsse vom 27.1.2004 und 8.3.2005 führten zum folgenden Richtplanprogramm:

Der Richtplan ergänzt den Waldentwicklungsplan mit Gebieten zur Nutzung für Erholung, Freizeit und den Tourismus.

Bei der Erarbeitung des Raumordnungskonzepts wurde angeregt, in klar abgegrenzten Gebieten die sich für eine Ausdehnung der Waldfläche eignen, neue Zonen für touristische und Erholungsnutzung auszuscheiden und neben der dafür nötigen Bebauung für eine möglichst starke Bestockung zu sorgen. In solchen vom Rodungsverbot ausgenommenen Flächen wäre das Erstellen von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse zulässig. Sie würden den Druck auf den heutigen Wald vermindern und gleichzeitig eine gute Eiornung der Nutzung in die Landschaft unterstützen.

Diese Überlegungen wurden fachlich überprüft und fanden nur im ersten Fall ihre Akzeptanz. Aus dieser Arbeit ergab sich der Raumplanungstext 61.

RPT. 61.

Der Kanton zeigt in Ergänzung der Waldentwicklungspläne in einem einfachen Konzept auf, wie die Nutzung der Wälder auf verschiedene Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner, der Erholung Suchenden und der Gäste abgestimmt werden kann.



8.6.2 Waldreservate

Ohne Beachtung seltener Baumarten oder besonderer Waldtypen gehen die wertvollen genetischen Ressourcen lokal für immer verloren. Die Schweiz hat sich in verschiedenen internationalen Übereinkommen und Resolutionen verpflichtet, die Erhaltung solcher Ressourcen in ihr Konzept einer nachhaltigen Waldnutzung einzubeziehen. Eine von Bund und Kantonen vorgeschlagene Massnahme besteht in der Erhaltung von lokal angepassten Waldbaum- und Waldstrauchpopulationen an ihrem Wuchsort. Entsprechende Massnahmen können in Waldreservaten, Nutzungsverzichtszonen oder Genreservaten bestehen.

RPT. 62.

Der Kanton stellt die in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Waldreservate vertraglich sicher. Des Weiteren sorgt er für die Erhaltung der lokal angepassten Wald- und Waldstrauchpopulationen, als bestandesbildende wie auch für zerstreut vorkommende, seltene und bedrohte Baum- und Straucharten an ihrem Wuchsort.

8.6.3 Jagdbann- und Wildschutzgebiete, Wildruhezonen

Im Kanton Obwalden gibt es zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: Den Bannberg Hahnen in Engelberg und den Hutstock in Kerns. Sie dienen dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten und der Erhaltung von gesunden, an die örtlichen Verhältnisse angepassten Beständen jagdbarer Arten. Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume ist durch das Jagdverbot, die Regelung zur Minimierung von Störungen und die Lebensraum-Schutzbestimmungen gegeben (Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete).

Zusätzlich zu den Jagdbanngebieten sind sieben Wildschutzgebiete ausgeschieden: Städerried, Wichelsee, Giswilerstock, Sachslar Dorfbach, Ranft, Sarnersee Nord und Eugenisee. Die kantonalen Bestimmungen für diese Gebiete beschränken sich auf die Nicht-Ausübung der Jagd. Die Verbindung zwischen diesen Gebieten ist vor allem im Talboden kritisch. Aus nationaler Sicht queren zwei bedeutende Wildtierkorridore das Sarneraatal. Diese werden durch die beiden Wildtierkorridore in Giswil und in Alpnach sichergestellt. Eine weitere Talquerung von kantonalen Bedeutung befindet sich im Gebiet Grafenort.

Bei der Erarbeitung von Waldentwicklungsplänen in den Gemeinden wurden Wildruhezonen bezeichnet. Dabei handelt es sich um Wildeinstandsgebiete, welchen durch den Ausschluss von Störungen durch menschliche Erholungsaktivitäten oder durch Erschliessungsanlagen dem Schutz des Wildes gerecht werden sollen.

RPT. 63.

Der Kanton setzt die eidgenössischen Schutzbestimmungen für die Jagdbanngebiete sowie die kantonalen Bestimmungen über die Wildschutzgebiete um und stimmt die kantonalen Vorschriften auf die eidgenössischen Vorschriften ab. Er sorgt für Wildruhezonen und erlässt die entsprechenden Nutzungsbestimmungen. Konflikte von Erholungs- und Erschliessungsplanungen mit Jagdbanngebieten, kantonalen Wildschutzgebieten und Wildruhezonen werden in öffentlicher Interessenabwägung bei der endgültigen Festlegung der Wildschutzgebiete und Wildruhezonen gelöst.

8 Richtplanung 2006-2020

8.6.4 Walderschliessung

Viele Waldungen (und Alpen) wurden in den letzten Jahrzehnten mit neuen Strassen zum Zweck der Holznutzung und zur Pflege der Schutzwälder zugänglich gemacht. Sie sind mit öffentlich-rechtlichen Fahrverboten belegt. Aus Sicht des Kantons sind die Wälder, und insbesondere die wichtigsten Schutzwälder, in ihrer Mehrheit genügend dicht erschlossen. Der Unterhalt dieser Waldstrassen ist kostenintensiv. Ab 2005 wird die Erstellung neuer solcher Einrichtungen vom Bund nur noch dann subventioniert, wenn sie Wälder mit besonderer Schutzfunktion erschliessen. Für den Kanton sind weitere Neubauten aus heutiger Sicht nicht mehr tragbar. Ihre Finanzierung ist kurz- bis mittelfristig nicht mehr gewährleistet.

RPT. 64.

Der Kanton trifft die Massnahmen zum Unterhalt der Walderschliessungen so, dass sie den forstlichen Interessen unter Berücksichtigung allfälliger nichtforstlicher Bedürfnisse genügen.

8.7 Tourismus, Erholung, Sport

«Langfriststrategie 2012+», die Berichte zum Raumordnungskonzept und die Regierungsratsbeschlüsse vom 27.1.2004 und 8.3.2005 führten im Bereich Tourismus, Erholung und Sport zum folgenden Richtplanprogramm:

Der kantonale Richtplan liefert für die Ortsplanungen Hinweise zur touristischen Ausrichtung der Regionen.

Der Richtplan schafft die Voraussetzung für die Planung touristischer Schwerpunktgebiete.

Rad- und Wanderwege sind für Freizeit, Erholung und den Tourismus besonders wichtig. Der Richtplan legt das Rad- und Wanderwegnetz fest.

Die nächsten Richtplantexte nehmen darauf Bezug.

8.7.1 Touristische Schwerpunkte

Gestützt auf die Ziele zur Erhaltung natürlicher Landschaften und die Wichtigkeit touristischer Zentren werden Engelberg-Titlis und Melchsee-Frutt als die kantonal bedeutenden Tourismus-Schwerpunkte bezeichnet. Ihnen fällt die Aufgabe zu, durch Ausbau der touristischen Infrastruktur im internationalen und nationalen Wettbewerb ihre Position zu verbessern.

In Engelberg werden neben den Angeboten im Titlisgebiet auch solche im Dorf selbst, im Brunnli und der Fürenalp ergänzend weiter zu entwickeln und in ein Gesamtangebot für die Destination Engelberg-Titlis einzuordnen sein.

RPT. 65.

Der Kanton fördert die Entwicklung der touristischen Schwerpunktregionen, indem er die raumplanerischen Massnahmen auf die touristischen Ziele gemäss Langfriststrategie ausrichtet.



8.7.2 Ergänzende Tourismusgebiete

Die fortgesetzte Entwicklung bestehender touristischer Einrichtungen verdient höchste Beachtung. Gestützt auf die Ziele zur Erhaltung natürlicher Landschaften soll sie mit Sorgfalt weiter vorangetrieben werden.

Der Pilatus ist ein international bekanntes Ausflugsziel mit Ausgangsort Alpnachstad. Er ist mit seinem Besucherpotential ein wichtiger und bedeutender Tourismusort für Obwalden. Die Pilatusbahn kann sich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weiter entwickeln. Geprüft werden sollen dabei die Möglichkeiten zur Umnutzung von Bauten mit landschaftsprägender Wirkung im Sinne der Raumplanungsverordnung für das Gebiet Ämsigenalp. Weitere Ausgangspunkte für den Tourismus im Sarneraatal bilden die bestehenden Stationen auf dem Glaubenberg mit Langis und Schwendi-Kaltbad, Mörlialp mit Glaubenbielen und Lungern-Schönbüel. Sie helfen mit einzigartigen, ergänzenden Freizeitangeboten, den Kanton Obwalden innerhalb der bestehenden Destinationen Vierwaldstättersee und Luzern zu einem bekannten Ferien- und Ausflugsziel zu machen.

Zusätzlich besteht der Wunsch, die Aelggi-Alp mit angepassten Angebotserweiterungen zu fördern.

RPT. 66.

Der Kanton fördert die Entwicklung der übrigen Tourismusgebiete, indem er die raumplanerischen Massnahmen auf die touristischen Ziele gemäss Langfriststrategie ausrichtet.

8.7.3 Sport- und Freizeitanlagen

Die gemeindlichen Planungen berücksichtigen zu wenig die Bedürfnisse für Sport und Freizeit, wie sie im Regio-Plus-Projekt «Sport Valley» zum Ausdruck kommen. Für alle Wintersportgebiete ist es ausserordentlich wichtig, dass sie ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht bloss erhalten, sondern steigern. Im Bereich des Schneesports ist die Erfassung von Pisten und Loipen, von Zonen und Gebiete für Skitouren und Schneeschuhtouren dringend, damit Frikationen mit Natur, Wald und Wild usw. koordiniert bereinigt werden können.

Engelberg geniesst mit der grössten Naturschanze und den Sprungwettkämpfen internationale Anerkennung. Trotzdem ist nicht zu übersehen, dass sich der Ort wie auch Melchsee-Frutt dem internationalen Standard noch weiter öffnen muss. Spezielle Events im Ski-, Wander- und Laufbereich könnten der Region zu einer besseren Positionierung verhelfen.

Das Gebiet des Langis ist angesichts geschützter Moorflächen nur beschränkt ausbaufähig.

In Sarnen soll am See eine regionale Sportanlage z.B. mit 400-Meter-Bahn realisiert werden, um sportliche und gesellschaftliche Events von regionaler und nationaler Bedeutung durchführen können. Die Bestrebungen von «Sportvalley Obwalden» würden damit nachhaltig unterstützt.

RPT. 67.

Der Kanton erstellt ein Gesamtkonzept für wichtige Sport- und Freizeitanlagen im ganzen Kantonsgebiet.

8.7.4 Regionale Sportanlage Sarnen

Aus heutiger Sicht mangelt es an verschiedenen Sportanlagen. Neben einer Dreifachturnhalle fehlen vor allem Aussensportanlagen. Diese könnten in Sarnen in der im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Sportanlage mit 400-Meter-Bahn bereitgestellt werden.

RPT. 68.

Der Kanton unterstützt die Gemeinde Sarnen bei der Planung einer regionalen Sportanlage, in der Anlässe von regionaler und nationaler Bedeutung durchgeführt werden können. Eine solche Anlage liegt im kantonalen Interesse.

8 Richtplanung 2006-2020

8.7.5 Beherbergung und temporäre Anlässe

Offizielle Campingplätze unterstehen der kantonalen Campingverordnung. Indes nehmen mit den Freiluftkonzerten und mit Partys intensive Nutzungen und das Campieren in nicht bewilligten Zonen zu. Die unerwünschten Auswirkungen solcher unregelter Nutzung von nicht dafür vorgesehenen Standorten werden noch verstärkt durch die Zunahme in der Freizeit verwendeter Mobile Homes.

RPT. 69.

**Der Kanton regelt
die Bedingungen für
Veranstaltungen ausserhalb von
Bauzonen.**

8.8 Verkehr

8.8.1 Verkehrspolitik

«Langfriststrategie 2012+», die Berichte zum Raumordnungskonzept und die Regierungsratsbeschlüsse vom 27.1.2004 und 8.3.2005 führten im Bereich Verkehr zum folgenden Richtplanprogramm:

Abgestützt auf die Gesamtverkehrspolitik des Kantons formuliert der Richtplan unter Einbezug der Bedürfnisse der Freizeit und des Tourismus ein Gesamtverkehrskonzept, in dem die Beziehungen auch über die Kantonsgrenze hinaus festgelegt werden.

Der Richtplan sorgt dafür, dass die Qualität des (Durch-) Reisens erhöht wird, zum Beispiel durch Hervorhebung schöner und Tarnung, beziehungsweise Aufhebung hässlicher Ausblicke, vor allem im unteren Sarneraatal.

Die Daten und Fakten zum heutigen Verkehrsaufkommen in Obwalden sowie die Trends deuten auf eine weiterhin steigende Mobilität hin, die insbesondere beim Freizeit- und Güterverkehr stark zunimmt. Je nach Annahmen über die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung und die einzuleitenden Massnahmen im Verkehrsbe- reich wird bis 2020 mit einem Wachstum von rund 10% bis 40% gerechnet. Regelmässige und ausgedehnte Staus in den Ballungsgebieten werden immer mehr Realität. Aber auch der öffentliche Verkehr auf Schiene und Strasse stösst schon heute in den Spitzenzeiten wegen fehlender Infrastrukturen und mangelnder Angebote an klare Kapazitätsgrenzen.

Selbst bei einem starken Ausbau des öffentlichen Verkehrs wird für die beiden wichtigen Korridore Obwaldens folgendes Verkehrswachstum angenommen:

Verkehrskorridor Hergiswil-Luzern: beim motorisierten Individualverkehr 11% bis 17% und beim öffentlichen Verkehr 22% bis 38%

Verkehrskorridor Sarnen-Lopper: beim motorisierten Individualverkehr 17% bis 28% und beim öffentlichen Verkehr 22% bis 28%

Eine nachhaltige Verkehrspolitik hilft dem Kanton Obwalden, dauerhafte Fortschritte für Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt und Raumordnung zu sichern. Aus diesem



Grunde werden, gestützt auf die Gesamtverkehrspolitik Massnahmen so bestimmt, dass nicht eine Kapazitätserhöhung beim motorisierten Individualverkehr, sondern beim öffentlichen Verkehr und damit eine Verschiebung des Modal Splits zu Gunsten des Letzteren erfolgt.

RPT. 70.

Der Kanton leistet mit einer umfassenden Erschliessung durch die verschiedenen Verkehrsträger einen wesentlichen Beitrag an einen offenen Wirtschafts- und einen intakten Lebensraum.

Mit einer nachfrageorientierten Planung für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr sowie einer angebotsorientierten Planung beim motorisierten Individualverkehr wird eine Verlagerung des Mobilitätswachstums auf den öffentlichen Verkehr angestrebt.

Als angebotsorientierte Planung wird bezeichnet: Realisierung dessen, was aus politischen, finanziellen und funktionalen Randbedingungen heraus tragbar ist und nicht das, was wünschenswert wäre.

RPT. 71.

Der Kanton plant den öffentlichen und den Langsamverkehr nachfrageorientiert und den motorisierten Individualverkehr angebotsorientiert. Dabei stimmt er die verschiedenen Projekte zeitlich und finanziell aufeinander ab.

Siedlung und Verkehr bedingen sich gegenseitig. Zwischen Siedlungsdichte und Infrastrukturkosten besteht ein direkter Zusammenhang. Die ländlichen Strukturen des Kantons Obwalden erfordern einen hohen Aufwand für die Erschliessung der Siedlungsgebiete.

Ohne die Bildung von Siedlungsentwicklungsschwerpunkten wird die Zersiedelung weiter zunehmen und die Kosten der dezentralen Erschliessung werden überdurchschnittlich stark ansteigen.

Mit einer optimalen Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Erschliessungsnetze können die künftigen Siedlungsgebiete mit verkehrsmindernden Strukturen angelegt werden.

Verkehrsinfrastruktur verbindet nicht nur, sie trennt auch. Innerhalb der Siedlung erschweren die Verkehrsachsen deren Querbeziehungen, vor allem für Fussgänger und Velofahrer. Die Sicherheit, ein Teil der Lebensqualität, ist eingeschränkt.

RPT. 72.

Der Kanton koordiniert die Entwicklung der Besiedelung mit jener der Erschliessungsnetze des privaten und des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden setzen Schwerpunkte und erarbeiten Erschliessungsprogramme, bevor sie Neueinzonungen durchführen.

Die Verkehrsverbindung zu den Agglomerationen Luzern, Zug und Zürich ist für die künftige Entwicklung des Kantons Obwalden von grösster Bedeutung. Doch bald wird im Verkehrskorridor Hergiswil-Luzern die Kapazitätsgrenze bei der Nationalstrasse A2 erreicht sein. Auch die Strecke Sarnen-Lopper der A8 wird bald an ihre Kapazitätsgrenze stossen. Wesentliche Kapazitätssteigerungen sind mittel- und langfristig nicht möglich.

Mit der Zielsetzung eines überproportionalen Ausbaus der Infrastruktur und des Angebotes der Ende 2004 eingeführten Zentralbahn soll nun die Kapazität des Verkehrskorridors primär mit Hilfe des öffentlichen Verkehrs ausgeweitet werden. Dabei ist der Kanton Obwalden auf eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen angewiesen.

RPT. 73.

Der Kanton setzt sich mit grösstem Nachdruck und in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kantonen Luzern und Nidwalden für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsträger Schiene und Strasse ein, insbesondere im Hinblick auf attraktive Verkehrsverbindungen zu den Agglomerationen Luzern, Zug und Zürich.

Von zentraler Bedeutung ist die Erreichbarkeit der touristischen Schwerpunkte. Durch die Zunahme des Freizeitverkehrs und den Ausbau der touristischen Zentren – eine Entwicklung, wie sie beispielsweise im geplanten Zusammenschluss der Skigebiete Engelberg - Melchsee-Frutt - Hasliberg (Schneeparadies) zum Ausdruck kommt – wird das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstrecken weiter ansteigen. In Spitzenzeiten ist die Belastung auf diesen Strassen bereits jetzt sehr hoch.

Die Erreichbarkeit der Tourismus-Schwerpunkte muss vor allem mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs sichergestellt werden. Die vorhandenen Kapazitäten beim motorisierten Individualverkehr bleiben erhalten und sind optimiert.

Die landschaftlichen Qualitäten des Kantons Obwalden zeigen sich auch beim Durchreisen. Sind sie speziell hervorgehoben, können sie zur Attraktivität des Tourismus beitragen.

RPT. 74.

Der Kanton stellt eine gute und sichere Verkehrserschliessung der touristischen Schwerpunkte sicher.

Im Sinne einer nachhaltigen Verkehrspolitik bietet der öffentliche Verkehr die idealen Verkehrsmittel an, um die gesamte erwünschte Mobilität möglichst umweltfreundlich und sicher sowie energie- und flächensparend zu bewältigen. Doch auch der öffentliche Verkehr stösst an seine Grenzen. Es braucht daher eine Gesamt-

8 Richtplanung 2006-2020

verkehrspolitik des Miteinanders von Schiene und Strasse, bei dem die verschiedenen Verkehrsmittel wesensgerecht eingesetzt werden.

Durch neue Haltestellen, komfortable und moderne Fahrzeuge, allfällige Angebotsverdichtungen und attraktive, neue Direktverbindungen wie auch optimierte Transportketten sollen dem öffentlichen Verkehr neue Kundenpotenziale erschlossen werden.

RPT. 75.

Der Kanton fördert den öffentlichen Verkehr mit einer Optimierung des Angebots an attraktiven neuen Verbindungen im Bahn- und Busnetz.

Auch der Langsamverkehr bietet im Sinne einer nachhaltigen Verkehrspolitik ideale Verkehrsmittel an, um die Mobilität möglichst umweltfreundlich, energie- und flächensparend und sicher zu bewältigen. Seine Grenzen liegen vor allem in der Beschränkung auf kurze Distanzen und in der fehlenden Wettersicherheit. Trotzdem hat der Langsamverkehr unbestreitbare Vorteile, nämlich die uneingeschränkte Verfügbarkeit und die gesundheitsfördernde Wirkung.

Obwalden mit seinen landschaftlichen Reizen tut gut daran, auch im Tourismus den Langsamverkehr zu berücksichtigen. Die attraktiven Wander- und Spazierwege sowie Rad- und Biker-Routen sollen unterhalten und weiter ergänzt werden.

RPT. 76.

Der Kanton legt mit den Gemeinden und dem Bund zusammen das Netz des Langsamverkehrs fest und stellt es auf lange Sicht sicher.

RPT. 77.

Der Kanton setzt sich für behinderten-, betagten- und kinderwagengerechte öffentliche Verkehrsmittel ein und optimiert bestehende und geplante eigene Bauten und Anlagen in diesem Sinne.

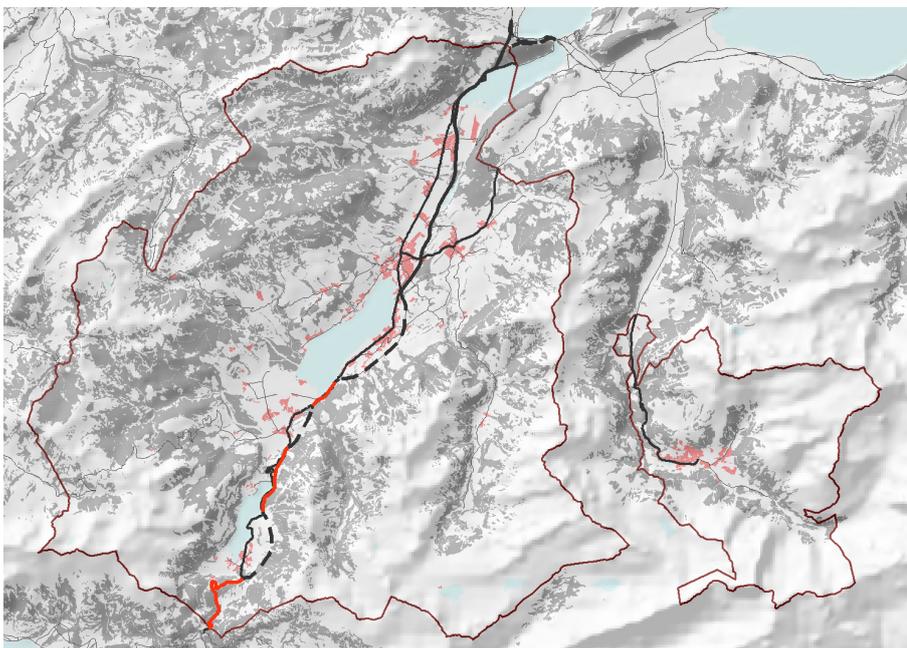


Abbildung 16: Ausbau Streckenabschnitte Nationalstrasse A8

8.8.2 Individualverkehr

8.8.2.1 Nationalstrassen

Die Verkehrsströme in den Ortschaften und auf den Landstrassen nehmen jährlich zu. Wegen fehlender Finanzmittel wird die Realisierung der Bau- und Erneuerungsprogramme für die Nationalstrassen immer weiter hinausgeschoben, sodass sich die Entlastung der Dörfer mittels Umfahrung um mehrere Jahre verzögern wird und die Werterhaltung dieses wichtigsten Strassennetzes nicht mehr vollumfänglich gewährleistet ist.

Künftige Überlastungen müssen dennoch mit allen Mitteln vermieden werden.

Die Nationalstrassen bewältigen den überregionalen Durchgangs- und Ziel-/Quellverkehr. Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit muss erhalten bleiben.

Die Nationalstrasse A8 ist im Kanton Obwalden in 10 Bauabschnitte aufgeteilt; alle Abschnitte sind entweder als Hauptverkehrsstrassen im Mischverkehr oder als Hochleistungsstrassen in Betrieb.

Über den Ausbau der Nationalstrasse A8 im Kanton Obwalden gibt das 7. langfristige Bauprogramm für die Nationalstrassen umfassend Auskunft. Dieses Programm zeigt auf, welche Bauabschnitte in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt erstellt werden. Auf Grund dieser Angaben sollen alle Nationalstrassen-Bauabschnitte der A8 im Kanton Obwalden bis Ende 2020 fertig erstellt sein. Im Sachplan Verkehr des Bundes sind sie als Teile des Nationalstrassennetzes aufgeführt.

Um die Ortschaften entlang der Nationalstrasse weiter zu entlasten und künftige Überlastungen zu vermeiden, bedarf es der zügigen Fertigstellung der fehlenden Streckenabschnitte. Ferner sollten die Anschlüsse im Kanton Obwalden optimiert und ergänzt werden, damit der Verkehr noch direkter auf das übergeordnete Netz der A8 gelenkt werden kann. Ein Weiterausbau, wie der von verschiedener Seite eingebrachte Bau eines Brünigtunnels, wird aus kantonaler Sicht abgelehnt. Ein solcher benötigt mindestens den Nachweis eines nationalen Bedürfnisses.



RPT. 78.

Der Kanton setzt sich beim Bund für den möglichst raschen Ausbau und die Fertigstellung der Streckenabschnitte der A8, nämlich: Giswil Nord – Ewil, Lungern Nord – Giswil Süd, Kantonsgrenze Bern – Lungern Süd sowie die kurzfristige Realisierung des Vollanschlusses Alpnach Süd ein.

8.8.2.2 Kantonsstrassen

Wegen der ländlichen Struktur und der Lage in den Voralpen ist der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen wesentlich grösser als in den Agglomerationsgebieten des Mittellandes. Das Strassennetz aus National-, Kantons- und Gemeindestrassen beträgt 570 Kilometer, Erreichbarkeit und Erschliessungsqualität haben einen hohen Standard erreicht.

Die erwähnten ländlichen Strukturen lassen weiterhin auf einen Anstieg des motorisierten Individualverkehrs schliessen. Der Modal-Split zwischen motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem Verkehr lässt sich nur schwer verändern.

Der Bund will im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) mit einem Netzbeschluss die National- und Hauptstrassen neu einteilen in ein Grundnetz des Bundes (Nationalstrassen) und in ein Ergänzungsnetz, das der Bund mitfinanziert. Dabei werden einige Hauptstrassen aus dem Ergänzungsnetz entlassen, z.B. die Kantonsstrasse Stans-Engelberg. Massgebend hierfür wird der bundeseigene Sachplan Verkehr.

RPT. 79.

Der Kanton stellt auf lange Sicht den Standard des Strassennetzes sicher. Er verwirklicht künftige Ausbauten unter dem Gesichtspunkt der angebotsorientierten Planung.

Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen stellen das Rückgrat des kantonalen Strassennetzes dar. Sie dienen einer wirtschaftlichen Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs. Hauptverkehrsstrassen sind immer verkehrsorientiert gestaltet. Verbindungsstrassen können im Siedlungsgebiet teilweise auch siedlungsorientiert gestaltet werden.

Das kantonale übergeordnete Strassennetz wird das künftig weiter wachsende Verkehrsaufkommen bewältigen können.

RPT. 80.

Kanton und Gemeinden stellen auf lange Sicht den Wert der Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen sowie der Radwege sicher und unterziehen sie einer sicherheitstechnischen Optimierung.

8.8.2.3 Ruhender Verkehr

Anfang und Ende einer jeden Fahrt mit einem individuellen Verkehrsmittel ist ein Abstellplatz. Die Verfügbarkeit von Abstellplätzen hat einen direkten Einfluss auf die Attraktivität eines Standortes und auf die Wahl des Verkehrsmittels. Abstellplätze werden von öffentlicher Seite, wie auch von Privaten bereitgestellt. Diese Angebote sollen sich nicht gegenseitig konkurrenzieren, sondern auf die jeweilige Situation zugeschnitten werden. Bei entsprechenden Regelungen ist zu unterscheiden zwischen Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Abstellplätzen für Velos.

Mit kantonale gültigen Grundsätzen kann eine einheitliche Praxis geschaffen werden.

RPT. 81.

Der Kanton regelt die Grundsätze für den ruhenden Verkehr im Baugesetz.

8.8.3 Öffentlicher Verkehr

8.8.3.1 Bahnverkehr

Auf eidgenössischer Ebene wird das Eisenbahnnetz mit dem Sachplan Verkehr umschrieben, mit welchem der Bund das Grund- und das Ergänzungsnetz aus nationaler Sicht festlegt.

Die S-Bahn Zentralschweiz wurde ab Ende 2004 etappenweise in Betrieb genommen. Auf den nachfragestärksten Linien in den Agglomerationen Luzern und Zug sollte von Anfang an der Halbstundentakt angeboten werden, sofern dies der Ausbaugrad der Infrastruktur zulässt. In einem späteren Zeitpunkt ist die Verdichtung des Angebots zum Viertelstundentakt vorgesehen.

Der Kanton Obwalden beteiligt sich an der Planung von Tieflegung und Doppelspurausbau der Zentralbahn auf der Bahnstrecke Luzern-Allmend bis Luzern-Langensandbrücke, weil damit die Ausgangslage für künftige Fahrplanverdichtungen geschaffen werden soll.

Es handelt sich dabei um den ersten Projektierungsschritt, der verschiedene offene Fragen wie die exakte Linienführung, die genaue Lage der Haltestellen, die Auswirkungen auf das Bahnangebot und die finanzielle Beteiligung der Projektpartner abklärt. Der geplante Infrastrukturausbau ist ein Gemeinschaftsprojekt der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden sowie der Stadt Luzern. Bei allen Projektierungsschritten ist der nötige Platz für die Möglichkeit eines Ausbaus auf Normalspur zu sichern.

RPT. 82.

Der Kanton setzt sich im Interesse einer besseren Anbindung an die Agglomeration Luzern gemeinsam mit den Kantonen Luzern und Nidwalden für den Ausbau der Zentralbahn zwischen Hergiswil und Luzern ein.

8 Richtplanung 2006-2020

Der Kanton Obwalden plant den Bau von Doppelspurbereichen auf den Talstrecken der Zentralbahn in jenen einspurigen Streckenabschnitten, welche für zukünftige Fahrplanverdichtungen bis hin zum Viertelstundentakt notwendig sind. Es handelt sich dabei zurzeit lediglich um die Raumfreihaltung für zukünftige Ausbauten.

RPT. 83.

Der Kanton sichert mit Freihaltemassnahmen die Planung und Realisierung von Doppelspurbereichen auf den Talstrecken der Zentralbahn.

Um die Verlagerung von Warentransporten von der Strasse auf die Schiene zu unterstützen, müssen Optionen offen gehalten werden, die den direkten Verlad erleichtern. Chancen haben Normalspur-Anschlussgleise in Industrie-Schwerpunkten.

RPT. 84.

Der Kanton stellt mit Baulinien den Raum für ein Anschlussgleis für eine künftige eisenbahntechnische Erschliessung der Industriezone in Sarnen sicher.

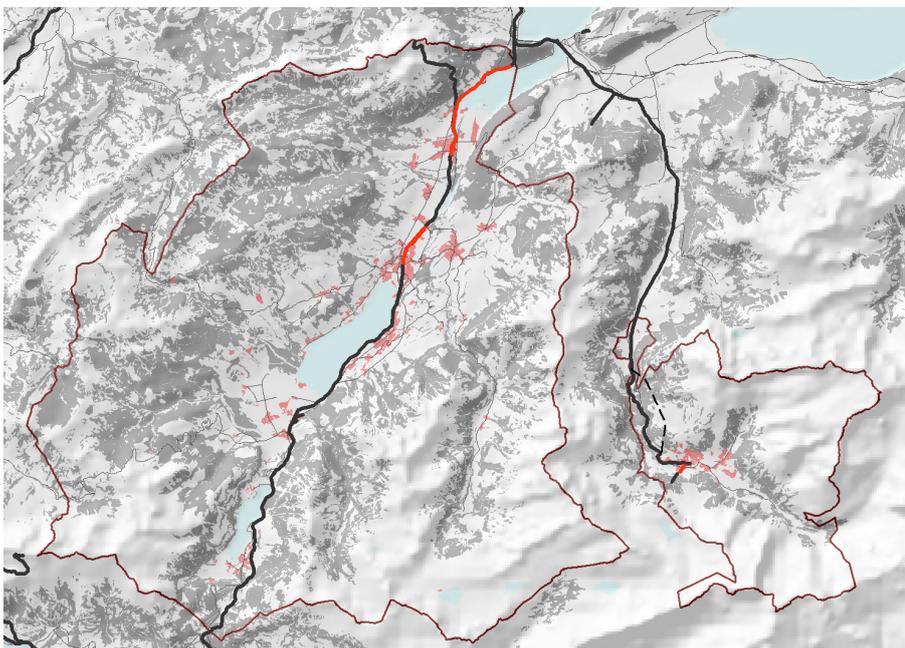


Abbildung 17: Ausbauelemente Bahn

Für die volkswirtschaftlich erwünschte Entwicklung wichtig, ist in erster Linie die optimale Anbindung des Kantons an die Agglomerations- und Arbeitsplatzgebiete Luzern, Zug und Zürich. Aus Sicht der ebenfalls erwünschten Weiterentwicklung der Erholungs- und Tourismusangebote, hat die Zentralbahn auch die Aufgabe, die Verbindung nach Interlaken aufrecht zu erhalten.

RPT. 85.

Der Kanton unterstützt die touristisch wichtige öffentliche Verkehrsverbindung mit der Zentralbahn nach Interlaken.

Das Streckennetz der Zentralbahn mit einer Spurweite von 1000 mm (Schmalspur) ist nach der Inbetriebnahme der Steilrampe im Tunnel Engelberg 98.2 km lang. 20 Prozent dieser 98 Kilometer liegen in den Abschnitten, die nur mit Zahnrad-Triebfahrzeugen befahren werden können. In Luzern und Interlaken verkehren die Züge der Zentralbahn in Bahnhöfen, die neben den Schmalspurgleisen der Zentralbahn und der Berner Oberland Bahnen (Interlaken) einen viel grösseren Anteil an Gleisen mit einer Spurweite von 1435 mm (Normalspur) aufweisen. Vom Bahnhof Luzern aus werden die Industriegebiete

von Kriens und Horw auf einer Länge von rund 5 km über das Trasse der Zentralbahn mit einem sogenannten Vierschiengleis (Normalspur und Schmalspur kombiniert) mit Güterwagen versorgt.

Im Rahmen eines grossen Infrastrukturprojektes wird das Trasse der Zentralbahn auf dem Gebiet der Stadt Luzern in einen Tunnel verlegt und auf Doppelspur ausgebaut. Im touristischen Bereich besteht seit mehreren Jahren das Projekt 3. Schiene / Golden Pass, das eine durchgehende schmalspurige Bahnverbindung zwischen Luzern und Montreux anstrebt, indem zwischen Interlaken Ost und Zweisimmen zusätzlich eine dritte Schiene für den Schmalspurbetrieb eingebaut werden soll.

Weitere Synergieeffekte und wirtschaftliche Vorteile könnte die Umstellung der Zentralbahn auf Normalspur bringen. Die Kantone Obwalden und Nidwalden würden beim Personen- und Güterverkehr eine optimale Anbindung an das europäische Schienennetz erhalten.

8.8.3.2 Busverkehr

Der Busverkehr ist das Rückgrat der Feinverteilung. Die ländlichen Strukturen des Kantons Obwalden verhindern eine dichte Erschliessung der Siedlungsräume durch den öffentlichen Verkehr. Dennoch muss die weitere Siedlungsentwicklung optimal auf diesen abgestimmt werden.

Eine weitere Zersiedelung würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen.

RPT. 86.

Der Kanton optimiert das Busnetz, koordiniert es mit der S-Bahn Zentralschweiz und stimmt die künftige Siedlungsentwicklung auf das erweiterte Angebot ab.

RPT. 87.

Die Gemeinden ergänzen in Zusammenarbeit mit dem Kanton das Busnetz mit lokalen Ortsbussen und alternativen Betriebssystemen.

8.8.4 Langsamverkehr

8.8.4.1 Veloverkehr

Die Potenziale des Radverkehrs sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Dies liegt zum grossen Teil an den heute oft noch fehlenden Möglichkeiten, in Obwalden eigene, gesicherte Radwege oder kombinierte Rad-/Gehwege und getrennte Radstreifen entlang von Strassen benutzen zu können. Auch wenn nie Verhältnisse wie im Mittelland erreicht werden, so sind die zur Ausführung gebrachten Obwaldner Verkehrsanlagen gegenüber anderen Kantonen und Regionen, die ähnliche topographische Verhältnisse aufweisen, doch bescheiden. Die gezielte und kontinuierliche Umsetzung des kantonalen Radroutenkonzeptes kann einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Stellenwertes des Fahrradverkehrs leisten.

Der Entwurf des Leitbildes Langsamverkehr (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Dezember 2002) zeigt auf, welche grosse Bedeutung der Förderung des Langsamverkehrs zukommt. In den Bereichen Standortattraktivität, Umweltschutz, Energie, Gesundheitsförderung und Tourismus kann der Radverkehr viel zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Die Bedeutung und die Attraktivität des Radwegnetzes werden laufend erhöht. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Routen für den Pendler- und für den Tourismusverkehr. Kombinationen sind soweit möglich immer anzustreben. Besondere Beachtung wird der Einbindung der Standorte öffentlicher Bauten und Anlagen, des öffentlichen Verkehrs und publikumsintensiver Bauten und Anlagen geschenkt.

Das Radwegnetz wird auf Lücken, Verbesserungsmöglichkeiten und auf die Verknüpfung mit den anderen Verkehrsträgern überprüft. Daraus wird ein kurz- und mittelfristiges Ausbau- und Sanierungsprogramm erarbeitet.

RPT. 88.

Der Kanton erarbeitet im Bereich des Veloverkehrs gemeinsam mit den Gemeinden ein Optimierungs- und Ausbauprogramm. Es berücksichtigt die Standorte wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen sowie des öffentlichen Verkehrs, Fragen der Sicherheit und der Attraktivität sowie die Bedürfnisse von Freizeit, Erholung und des Tourismus. Der Kanton schafft die gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung des kantonalen Netzes und zu seiner Beteiligung an den Kosten der kommunalen Ergänzungen.

8.8.4.2 Radrouten, Biker-Netz und Inline-Rollwege

Der Kanton Obwalden und insbesondere das Sarneraatal geniessen schweizweit einen guten Ruf für Rad- und Rollsport. Vom Lopper bis zum Brünig besteht eine offizielle Radroute als Durchgangsweg Nordost - Südwest. Daneben haben sich

weitere Verbindungswege und Strassen für die rollenden Freizeitsportler etabliert. Dort, wo nicht Radwege vor dem Hauptverkehr schützen, bestehen zum Teil gravierende Sicherheitsmängel. Für Bikerouten und -wege fehlt in den meisten Gemeinden ausserdem ein deklariertes Netz mit Beschilderung und entsprechenden Durchfahrtsbewilligungen.

Studien über das Freizeitverhalten und die Entwicklung im Radsport zeigen eine stete Steigerung und Zunahme der Aktivitäten auf. Die Sicherheitsaspekte werden zusehends stärker gewichtet, was zu Rad- und Rollrouten mit entsprechender Absicherung hinführt. Die Rad-Durchgangsrouten sowie die entsprechenden Bikerouten werden immer mehr – auch durch ausländische Anbieter – genutzt, während die Inlineszene in Obwalden angesichts schlecht eingerichteter oder gar nicht bestehender Rollmöglichkeiten momentan keine Intensivierung erkennen lässt.

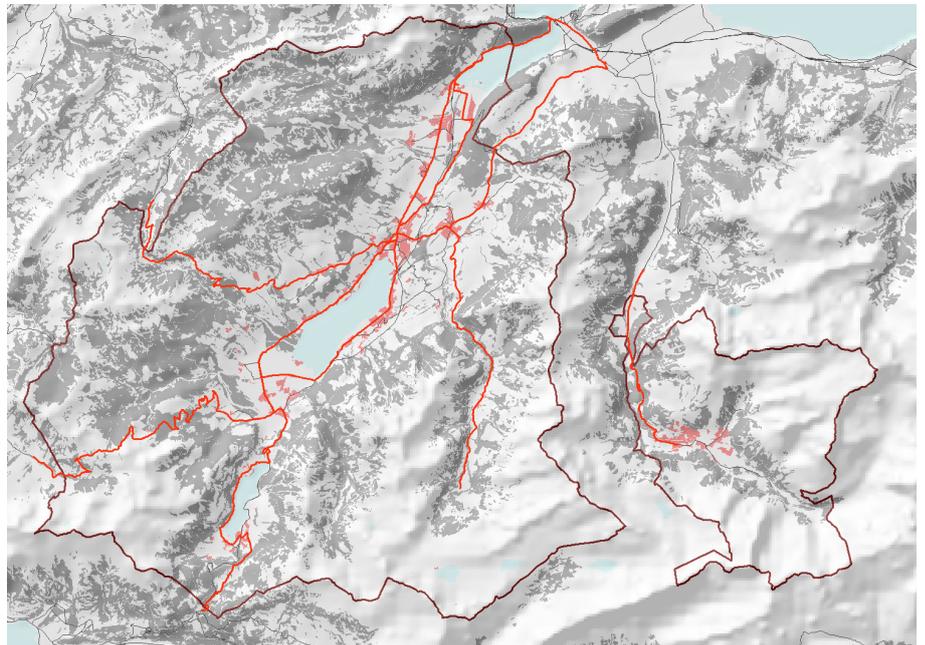


Abbildung 18: Wichtigste Radrouten

8 Richtplanung 2006-2020

RPT. 89.

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Konzept für den Human-powered-mobility Freizeitverkehr. Sie stützen sich dabei auf eine Übersicht der Gemeinden und Tourismusorganisationen über die Bedürfnisse des Freizeitverkehrs in den Bereichen Rad-, Bike- und Inlineskating-Sport.

8.8.4.3 Fuss- und Wanderwege

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) verpflichtet die Kantone zu Planung, Bau, Unterhalt und Kennzeichnung eines Fuss- und Wanderwegnetzes.

Fusswegnetze liegen in der Regel im Siedlungsgebiet und umfassen insbesondere zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen und Trottoirs. Sie erschliessen und verbinden in erster Linie Wohngebiete, Arbeitsplätze, Ausbildungsstätten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen und Einkaufsmöglichkeiten.

Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und Freizeitaktivität und bestehen aus untereinander zweckmässig verbundenen Wanderwegen, aus Teilen von Fusswegnetzen und schwach befahrenen Strassen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen. Das Wanderwegnetz erschliesst im Idealfall erholsame, schöne Landschaften und kulturelle Sehenswürdigkeiten und berührt Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Gegenüber den Grundsätzen, die bei der Erarbeitung des Richtplans Wanderwege 1995 galten, hat sich die Philosophie geändert. Damals wurden möglichst viele der markierten Wege ins Netz aufgenommen. Heute werden eher Themenwege favorisiert, die den Erholung Suchenden unter zügigen Namen angeboten werden. Dies soll tendenziell zu einer Attraktivitätssteigerung des bisherigen Netzes führen.

RPT. 90.

Die Gemeinden werten das kantonale Wanderwegnetz qualitativ auf und konzentrieren sich schwergewichtig auf ein Wegsystem, das Besucherinnen und Besuchern ein attraktives, die Besonderheiten von Obwalden hervorstreichendes Wandererlebnis vermittelt.

RPT. 91.

Die Gemeinden stimmen ihre lokalen Fusswegnetze auf die Siedlungsstruktur, den öffentlichen Verkehr und auf das übergeordnete Wanderwegnetz ab. An deren langfristiger Sicherung und Erhaltung besteht ein kantonales Interesse.

8.8.4.4 Flankierende Massnahmen

Zurzeit wird von den beiden Kantonen Ob- und Nidwalden ein Park-and-Ride-Konzept (P+R) erarbeitet.

RPT. 92.

Der Kanton schafft die Voraussetzungen für ein attraktives P+R-Angebot und verknüpft dadurch den motorisierten Individualverkehr mit dem öffentlichen Verkehr.

8.8.5 Historische Verkehrswege

Bedeutende historische Verkehrswege werden aus Unkenntnis unsachgemäss ausgebaut oder verschwinden unerkannt und unbemerkt. Das Wanderwegnetz hat wenig Bezug zu historischen Verkehrswegen; Potenzial in den Bereichen Tourismus und Freizeiterlebnis liegt dadurch brach. Wertvolle historische Verkehrswege können durch die Integration ins Wanderwegnetz vor der Zerstörung oder dem Zerfall bewahrt werden. Grundlage bildet der Entwurf zum Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

RPT. 93.

Der Kanton führt die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz inventarisierten historischen Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den Gemeinden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurück und integriert sie in das kantonale Verkehrs- und Wanderwegnetz.



8.8.6 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Finanzausgleichs- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird der Bund Planung, Bau und Unterhalt des Nationalstrassennetzes vollständig übernehmen. Von den unten dargestellten Vorhaben, werden die schon begonnenen Abschnitte Umfahrung Lungern und Giswil Süd – Giswil Nord noch durch den Kanton erstellt.

Vorhaben	voraussichtlicher Zeithorizont der Realisierung
Strassenverkehr (7. langfristiges Bauprogramm für die Nationalstrassen)	
Bestehende Passstrasse Kantonsgrenze BE – Lungern Süd Planung Brünigtunnel	offen
Umfahrungstunnel Lungern Lungern Süd – Lungern Nord	2012
Umfahrung Kaiserstuhl Lungern Nord – Giswil Süd	2020
Umfahrungstunnel Giswil Giswil Süd – Giswil Nord	2004
Neubau zweispurige Autostrasse Giswil Nord – Ewil	2011
Ausbau auf vier Fahrspuren Sarnen Nord – Alpnachstad	2020
Verbindungstunnel A2 – A8 Z Matt – Kantonsgrenze NW	2008
Schieneverkehr	
S-Bahn Luzern	3 Etappen
Ausbau des Angebotes zum Halbstunden- resp. Viertelstundentakt, neue Bahnhaltstellen, Inte- graler Tarifverbund, neues Rollmaterial	2004 2008 2016
Neubau Kreuzungsstelle Telliwald	2012
Neubau flachere Steilrampe mit Tunnel Grafenort Engelberg	2010

Tabelle 7: Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

Quellen:

Kanton Obwalden (2003): Bericht zur Gesamtverkehrspolitik des Kantons Obwalden, S. 33 und 39/40, aktualisiert September 2004

Kanton Luzern (9.12.2003): Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die S-Bahn Luzern

8.9 Gefahren, Gewässer

8.9.1 Gefahrenabwehr

Das Risiko, im Kanton Obwalden durch Lawinen, Sturz-, Murgang- und Wildbachgefahren Schaden zu nehmen, liegt nach groben Schätzungen bei zwei Todesfällen und 2.5 Mio. Franken Sachschäden pro Jahr. Nicht enthalten sind in diesen Zahlen die durch Naturereignisse verursachten Schäden an Verbauungen und anderen Infrastrukturanlagen (Ver- und Entsorgungsleitungen) sowie Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, Umweltschäden wie Gewässerverunreinigungen etc.)

Im Kanton Obwalden befinden sich Schutzverbauungen gegen Lawinen im Wert von 25 Mio. Fr., solche gegen Steinschlag im Wert von ca. 20 Mio. Fr. und solche gegen Hochwasser im Wert von ca. 100 Mio. Franken (Geldwert Erstellungszeit). Diese Schutzbauten sind zum Teil mehrere Jahrzehnte alt. Es besteht eine zunehmende Tendenz zu meteorologischen Extremsituationen (Stürme, Starkniederschläge etc.). Das Versagensrisiko bei Schutzbauten nimmt zu, und infolge rückläufiger Bundesbeiträge ist die finanzielle Belastung des Kantons und der Gemeinden im Steigen begriffen.

RPT. 94.

Der Kanton erstellt im Interesse eines rationellen Mitteleinsatzes zur Abwehr von Gefahren eine kantonsumfassende Übersicht der Schutzbauten, ihres Zustands und der Schutzdefizite.

8 Richtplanung 2006-2020

8.9.2 Risikomanagement

In Obwalden gibt es ca. 80 bedeutende Wildbäche sowie Talflüsse und stehende Gewässer mit Überflutungspotenzial. Ca. 25 grössere Lawinenzüge sind vermerkt. Weitere Gefahrenquellen sind rutschanfällige Hänge zwischen Giswilerstock und Pilatusgebiet (Flyschzone), hangmurenggefährdete Hänge bei Starkniederschlägen an den Talflanken und ca. 15 aktive Stein-schlaggebiete im Bereich von Verkehrswegen sowie oberhalb von Siedlungen. Nach neueren Erkenntnissen zu berücksichtigen, sind die Gegebenheiten bezüglich Erdbeben. Risikofaktoren stellen die verstärkte Besiedelung vor allem in Talgebieten und die Zunahme des Verkehrsaufkommens dar, ferner Freizeitsportarten (Canyoning, Klettern etc.). Diesen Risiken steht ein steigendes Sicherheitsbedürfnis vieler Menschen mit entsprechenden Forderungen an die öffentliche Hand entgegen.

Schutzwaldpflege, der Unterhalt der Gewässer und eine angepasste Raumnutzung sind vorrangige risikomindernde Massnahmen. Anwendung der SIA-Normen bei Neubauten und wichtigen bestehenden Bauten bezüglich Erdbebensicherheit ergänzen Erstere. In Gebieten, die durch Massnahmen geschützt sind, wird eine Zunahme der Risiken infolge ungeeigneter Nutzung vermieden.

RPT. 95.

Der Kanton erarbeitet eine Strategie zur Plafonierung und Reduktion der von Naturgefahren drohenden Risiken. Er beachtet dabei Prioritäten, die sich aus den vorhandenen Risiken und auf Grund der Effizienz risikomindernder Massnahmen ergeben. Insbesondere stellt der Kanton die raumplanerische Risikoverminderung durch Umsetzung der Gefahrenkartierung in die Nutzungsplanung sicher.

8.9.3 Gewässer

8.9.3.1 Planerischer Schutz

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die ober- und unterirdischen Gewässer müssen deshalb vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden. Dazu ist das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche eingeteilt. Besondere Schutzbestimmungen gelten für das Grundwasser. In den besonders gefährdeten Bereichen sind Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten bewilligungspflichtig.

Ober- und unterirdische Wasservorkommen werden vorsorglich erfasst, nach ihrer Bedeutung für die Wasserversorgung unterschieden und bei Bedarf planungsrechtlich geschützt. Eine Erhebung über die Vorkommen im ganzen Kantonsgebiet soll die Anpassung des Zonenplans dienen. Die Gemeinden sichern die Versorgung mit Trinkwasser. Sie bearbeiten die Grundlagen für den Erlass der Schutzzonen.

RPT. 96.

Der Kanton überarbeitet die Gewässerschutzkarte und stellt sie den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanung zur Verfügung.

8.9.3.2 Sicherung der Gewässerräume

Die Sicherung der Gewässerräume wird unterschiedlich gehandhabt. In einigen Gemeinden sind entsprechende Nutzungs- und Schutzbestimmungen in rechtskräftigen Zonenplänen festgehalten.

Zunehmende Interessenkonflikte sind vorzusehen. Neue Bootshäfen, Badeplätze oder auch Uferwege, Kiesgewinnung, Fischerei, die Vorflut von gereinigtem Abwasser, die Nutzung der Wasserkraft (Stauseen und -becken etc.) können Schutzziele gefährden.

Mit der Sicherung angemessener Gewässerräume soll die Ökologie von Fliessgewässern verbessert und längerfristig eine Verminderung drohender Gefahren erreicht werden.

RPT. 97.

Die Gemeinden bezeichnen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Gewässerräume die zur Sicherung eines möglichst ungehinderten Hochwasserabflusses nötig sind und die sich aus den Anforderungen an die Gewässerökologie ergeben. Die Gemeinden regeln die Nutzung dieser Räume in den Baureglementen und Zonenplänen, der Kanton stellt die rechtlichen Grundlagen.

RPT. 98.

Der Kanton überprüft die Seerichtpläne und die Bestimmungen für die Anlagen der Schifffahrt auf dem Alpnacher-, dem Sarner- und dem Lungerersee. Er berücksichtigt die natürlichen Verhältnisse, die Anforderungen an die ökologische Funktion der Seen, die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung und nimmt wenn nötig Anpassungen vor.



8.10 Umwelteinflüsse

8.10.1 Lärmschutz

Nach Quellen geordnet ergeben sich folgende Feststellungen zur Lärmbekämpfung:

Strassenlärm:

Der Kanton saniert die Strassen in seinem Kompetenzbereich; das sind National- und Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind diesbezüglich bisher nicht aktiv geworden.

Schiesslärm:

Die Anlagen im Kanton sind entweder saniert oder stillgelegt.

Bahnlärm:

Der Bund nimmt in den nächsten Jahren eine Lärmsanierung der Brüniglinie vor.

Fluglärm:

Beim Fluglärm stellt sich weniger die Frage nach der Lärmbelastung beim Flugplatz (gemäss Fluglärmkataster), sondern nach der grossflächigen Beschallung der Bevölkerung durch Überfliegung. Eine Einflussnahme auf solche Einwirkungen ist schwierig.

Lärm aus Industrie und Gewerbe:

Konflikte werden am ehesten an der Grenze zwischen Arbeitszone und Wohnzone manifest.

Lärm von Veranstaltungen:

Es gibt hierzu noch keine griffigen gesetzlichen Bestimmungen.

RPT. 99.

Die Gemeinden überprüfen die Lärmbelastung, die von Gemeindestrassen und lärmintensiven Betrieben ausgeht und stellen sie in Beziehung zu den für rechtskräftige Nutzungszonen gültigen Regelungen. Bei Konflikten ergreifen sie vorab Massnahmen zur Eindämmung des Lärms an der Quelle.

8.10.2 Bodenbelastung / Altlasten

An belasteten Standorten finden sich Konzentrationen von Schadstoffen, die als sogenannte Altlasten die Umwelt gefährden. Ihre Wirkungspfade führen in der Regel von (ehemaligen) Ablagerungs-, Betriebs- oder Unfallstandorten hauptsächlich ins Grundwasser, in Oberflächengewässer, in den Boden oder in die Luft.

Der Behörde obliegt es, die belasteten Standorte in einem Kataster zu erfassen. Ausgehend von Verdachtsflächen muss sie beurteilen, ob ein solcher Standort sanierungs- oder nur überwachungsbedürftig ist.

Es besteht ein nicht zu unterschätzendes Interesse von Versicherungen, Banken und Bauherren an der Kenntnis von belasteten Grundstücken. Eine allfällige Sanierung kann nämlich sehr hohe Kosten verursachen.

Die Bearbeitung der belasteten Standorte ist Vergangenheitsbewältigung. Bei den heute gültigen Umwelt- und Gewässerschutzbestimmungen dürfen spätere Altlasten gar nicht mehr entstehen.

RPT. 100.

Der Kanton erstellt einen Kataster der belasteten Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte. Er ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Den Gemeinden dient der Kataster bei der Ausscheidung kommunaler Nutzungszonen.

8 Richtplanung 2006-2020

8.10.3 Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Momentan gibt es in Obwalden drei Mobilfunkbetreiber, die parallele Netze aufgebaut haben. In Betrieb sind die Netze GSM900 und GSM1800. An bestehenden Standorten sind Anlagen bereits für den geplanten UMTS-Dienst ausgerüstet. Neue Standorte sind heute nicht mehr nur aus Gründen einer möglichst vollständigen Flächenabdeckung gesucht, sondern immer mehr, um genügend Kapazitäten für den Gesprächs- und Datenverkehr zu schaffen. Kommen solche Einrichtungen in die Bauzone zu stehen, sind Konflikte zwischen Betreibern und Anwohnern oft nicht zu vermeiden.

Weitere Anlagen, die wegen emittierender Strahlung raumwirksame Auswirkungen haben, sind Unterwerke und Schaltanlagen von Elektrizitätswerken, ferner Fahrleitungen und Leitungen zur Übertragung elektrischer Energie.

Neue Bauzonen dürfen nur ausgeschieden werden, wenn die Immissionen den so genannten Anlagegrenzwert nicht überschreiten.

RPT. 101.

Der Kanton koordiniert die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Mobilfunkanlagen. Ein entsprechender Nachweis für den einzelnen Standort ist Voraussetzung für die Bau- und Betriebsbewilligung. Beim Neubau oder der Änderung bestehender Mobilfunkanlagen und Übertragungsleitungen werden die kantonalen und kommunalen Ansprüche in die Projektbeurteilung durch Bund oder Kanton einbezogen.

8.11 Versorgung

8.11.1 Materialgewinnung

8.11.1.1

Sicherung von Abbaustellen

Grundlage für die Bewilligung neuer Materialabbaustellen bildet das kantonale Abbau- und Deponiekonzept 2005. Für die darin bewerteten und in die Richtplankarte übernommenen Standorte können bei ausgewiesenem Bedarf entsprechende Nutzungszonen auf Gemeinde- oder Kantonsebene ausgeschieden werden.

RPT. 102.

Der Kanton bezeichnet die Materialabbaustellen und regelt das Bewilligungsverfahren neu. Er sorgt dafür, dass Abbaustellen allen Interessierten zu gleichen Bedingungen zugänglich sind. Sofern es nicht um die Herstellung spezieller Erzeugnisse geht, wird der Betrieb gleichzeitig für höchstens zwei Standorte im Sarneraatal und für einen Standort in Engelberg bewilligt. Ausnahmen für die Erweiterung bestehender Betriebe sind möglich.

8.11.1.2

Kiesgewinnung aus Gewässern

In Obwalden gibt es 10 Stellen, an denen mit amtlicher Zustimmung Kies aus Gewässern entnommen werden kann. Auf diese Weise wurden im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 65'000 Kubikmeter Kies und Sand gewonnen. Diese Nutzung birgt in einigen Fällen allerdings Konfliktpotenzial bezüglich der Auen-Schutzzonen. Daneben erfolgen sporadische Kiesentnahmen aus Sammlern, Bachläufen und Bachdellen. Ein wesentlicher Teil des Materials wird im Rahmen des Gewässerunterhalts aus Gründen des Hochwasserschutzes abgebaut. Eine weitergehende gewerbliche Gewinnung von Kies aus Gewässern ist denkbar, aber zur Zeit nicht abgeklärt.



8.11.2 Energie

8.12 Entsorgung

In Grundwasserschutzzonen und unterhalb des Spiegels von Grundwasservorkommen, welche sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignen, sind solche Arbeiten untersagt. Bewilligungen sind nicht erhältlich. Beim Gewässerunterhalt wiederum darf der Geschiebehaushalt in Fliessgewässern nicht nachteilig beeinflusst und dürfen inventarisierte Auen nicht beeinträchtigt werden.

RPT. 103.

Der Kanton bezeichnet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Wahrung des Auenschutzes die Bereiche zur Gewinnung von Baustoffen aus Gewässern. Für Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz gelten separate Bestimmungen.

8.11.2.1 Kraftwerkanlagen

Die Möglichkeiten für eine effizientere Nutzung der Wasserkraft werden überprüft. Dazu gehört insbesondere eine Optimierung des Lungererseekraftwerkes durch ergänzende Anlageteile. Ein gewisses Potenzial besteht zudem bei Kleinkraftwerken wie Wasserversorgungssystemen (Ersatz von Druckbrechern durch Turbinen). Sowohl Kleinkraftwerke wie die Ergänzung bestehender Anlagen sind aus Sicht der meist geringfügigen Nebenwirkungen wertvoll.

Der Wärmeverbund Sarnen betreibt ein Blockheizkraftwerk (Stromproduktion mit Gasmotor und Nutzung der Abwärme) mit Propan, das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe in der Heli-Basis Alpnach ein BHKW mit Deponie- und Klärgas. Die dezentrale Stromproduktion in solchen Wärmekraftkopplungsanlagen ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit von besonderem Interesse.

Es gibt wenige Photovoltaikanlagen, von denen eine ebenfalls durch das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe in Alpnach betrieben wird.

RPT. 104.

Der Kanton unterstützt die Möglichkeiten der Optimierung bestehender Kraftwerkanlagen. Im Hinblick auf die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien kommt der Frage des Ausbaus des Lungererseewerkes zentrale Bedeutung zu. Der Kanton fördert die ergänzende, dezentrale alternative Stromproduktion.

8 Richtplanung 2006-2020

8.12.1 Deponiestandorte

Bei der Abfallplanung arbeiten die Kantone zusammen. Sie legen für die Siedlungsabfälle ein Einzugsgebiet fest. Im Kanton Nidwalden stehen für Aushubmaterial und Inertstoffe zwei Deponien (Ennerberg, Rotzloch) zur Verfügung, die wegen ihrer Grösse auch Obwaldner Bedürfnisse befriedigen könnten. Bei der Entsorgung von Inertstoffen wird gemäss Abbau- und Deponiekonzept jedoch eine kantonale Lösung mit Deponiestandorten innerhalb Obwaldens angestrebt. Die Entwicklung der Abfallmengen ist abhängig vom wirtschaftlichen Umfeld. Grundlage für die Bewilligung neuer Deponiestandorte bildet das kantonale Abbau- und Deponiekonzept 2005.

Im Zusammenhang mit Inertstoffen steht der Umgang mit überschüssigem Erdmaterial bei Bauvorhaben. Nicht wiederverwertbares Aushubmaterial muss in Inertstoffdeponien sachgerecht abgelagert werden. Dies war bisher ein wesentlicher Anteil der gesamten Inertstoffmenge.

Wird überschüssiges Aushubmaterial für Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone eingesetzt, hat dies einen bedeutenden Einfluss auf die Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Böden, da der Aufbau dieser Böden vollständig oder teilweise verändert wird. Bleibende Beeinträchtigungen von Bodeneigenschaften oder anderen Umweltbereichen sind aber zu vermeiden.

Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig und dürfen nicht als billige Möglichkeit zur Entsorgung von Aushub missbraucht werden. Neben der Berücksichtigung ökologischer und landwirtschaftlicher Aspekte, sollte mindestens eine Bodeneigenschaft durch den Eingriff verbessert werden.

RPT. 105.

Die Gemeinden stellen in Zusammenarbeit mit dem Kanton sicher, dass bei ausgewiesenem Bedarf für die in der Richtplankarte bezeichneten Standorte für Inertstoffdeponien die entsprechenden Nutzungszonen ausgeschieden werden. Bewilligte Deponien müssen für alle zu gleichen Bedingungen zugänglich sein. Bewilligungen werden gleichzeitig für höchstens zwei Standorte im Sarneraatal und für einen Standort in Engelberg erteilt. Für den Umgang mit überschüssigem Aushub erlässt der Kanton Richtlinien.

8.12.2 Abfallbewirtschaftung

Die Kantone erstellen in gegenseitiger Zusammenarbeit Abfallplanungen, ermitteln den Bedarf an Abfallanlagen und legen deren Standorte fest.

Für Siedlungsabfälle gilt ein Ablagerungsverbot. Ihre Entsorgung obliegt den Gemeinden (Zweckverband). Ergänzend dazu sind Industrie- und Gewerbebetriebe für die Entsorgung ihrer sortenreinen Betriebsabfälle selber verantwortlich. Recycling- und Entsorgungsbetriebe gibt es im Kanton Obwalden für diverse Abfallarten. Für Siedlungs- und Spezialabfälle sind die Wege zur sachgerechten Entsorgung geregelt (inkl. Klärschlamm). Für Inertstoffe sind unter Berücksichtigung ausserkantonaler Angebote die notwendigen Deponien für das Kantonsgebiet zu koordinieren und planungsrechtlich abzusichern.

Gemäss dem Bericht «Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen» der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) und des Kantons Aargau bestehen für brennbare Abfälle und Klärschlämme (Verbrennung) mit einiger Wahrscheinlichkeit langfristig nicht genügend Entsorgungskapazitäten.

RPT. 106.

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen dafür, dass Siedlungsabfälle geordnet entsorgt werden können. Bei Bedarf stellt er den dafür notwendigen Raum durch planungsrechtliche Massnahmen sicher.